



# Agroservice & Lohnunternehmerverband Sachsen/Thüringen e.V.



## Mitglieder-Information 4/2017



An unsere Mitglieder und  
Fördermitglieder

Neukirchen, am 31.05.2017

### Inhalt

|   | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| <b>1. Aus dem Verband</b>   | <b>2</b>     |
| 1.1. Verbandsfusion ist notariell beglaubigt                                      | 2            |
| 1.2. Vorstandssitzung des BVA   | 2            |
| 1.3. Mitgliederversammlung des BVA  | 2            |
| 1.4. Geschäftsführersitzung in Reichenbach  | 3            |
| 1.5. Fachstudienreisen 2017 und 2018  | 3            |
| <b>2. Aus der Branche</b>   | <b>4</b>     |
| 2.1. Transport, Logistik, Verkehr   | 4            |
| 2.2. Düngung und Pflanzenschutz   | 5            |
| 2.3. Getreide   | 7            |
| 2.4. Anmeldungen von Schadensersatzansprüchen aus dem LKW-Kartell nun möglich     | 8            |
| 2.5. DLG-Trendmonitor: Europäische Landwirte haben Stimmungstief überwunden       | 8            |
| 2.6. Informationen des Bundesverbandes der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V.      | 9            |
| 2.7. Agrarfinanztagung 2017: Positive Signale für das kommende Wirtschaftsjahr    | 9            |
| 2.8. Gesetz zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise in Kraft   | 10           |
| 2.9. Stoffstrombilanz: Praktische Umsetzung fraglich – bürokratischer Mehraufwand | 10           |
| 2.10. Materialsammlung Aktuelle steuerliche Informationen                         | 11           |
| <b>3. Veranstaltungen</b>   | <b>12</b>    |

### Anlagen:

1. Vortrag Herr Fischer Güterkraftverkehrsgesetz
2. Vortrag Frau Arnold SVLFG
3. Flyer LandBauTechnik Verband
4. Merkblatt Sicherer Umgang mit Getreide und Ölsaaten
5. Bestellschein Merkblatt
6. Materialsammlung aktuelle steuerliche Informationen

## **1. Aus dem Verband**

### **1.1 Verbandsfusion ist notariell beglaubigt**

Am 30. Mai 2017 wurde nach vielen Verzögerungen die Verbandsfusion der Agroservice&Lohnunternehmerverbände Sachsen/Thüringen e.V. und Nordost e.V. mit dem Fachverband der Agroservice-Unternehmen e.V. durch den Notar Curd-Stefan Zeiler in Weida beglaubigt. Die Dokumente werden nun beim Registergericht eingereicht. Wenn von dort keine Beanstandungen kommen, ist die Fusion rückwirkend zum 1. Januar 2017 vollzogen. Wir werden Sie weiter zu diesem Thema auf dem Laufenden halten.

### **1.2 Vorstandssitzung des BVA**

Am Vormittag des 17.05.2017 ist in Hannover der Vorstand des BVA zu seiner Sitzung zusammengetreten. Auf der Tagungsordnung standen folgende Themen:

- Berichte des BVA-Vorstandes und der Geschäftsführung über verbandliche Aktivitäten
- Jahresrechnung 2016 und dessen Prüfung; Haushaltsvoranschlag 2017
- Strategische Weiterentwicklung des BVA - Aktuelle Situation im Grain Club
- Zusammenarbeit mit dem Verein der Getreidehändler an der Hamburger Börse e.V.

Nach Vorliegen des bestätigten Protokolls der BVA-Vorstandssitzung werden wir Sie weitergehend informieren.

### **1.3 Mitgliederversammlung des BVA**

Unmittelbar im Anschluss an die Vorstandssitzung des BVA fand am 17.05.2017 eine Mitgliederversammlung des BVA statt.

BVA-Präsident Rainer Schuler stellte klar, dass es daher künftig einen noch stärkeren BVA braucht, der die Bedeutung des Agrargewerbes als volkswirtschaftlich wichtige Branche kontinuierlich in die Politik und Öffentlichkeit trägt. Die wichtige Rolle des Agrarhandels in der Wertschöpfungskette müsse besser verdeutlicht werden, denn die Agrarpolitik lenkt ihren Fokus zusehends in Richtung ländliche Räume. Das bedeutet für den BVA eine Intensivierung der Lobby-Arbeit.

Auch sei es notwendig, die Mittlerrolle, die der Agrarhandel in der Wertschöpfungskette hat, in den agrarpolitischen und gesellschaftlichen Diskussionen weiter zu stärken und den BVA als kompetenten und fairen Ansprechpartner im politischen Raum und in der Öffentlichkeit zu profilieren.

Herr Schuler machte deutlich, dass die strukturellen Veränderungen weiter voranschreiten und häufig von politischen Entscheidungen zusätzlich noch befeuert werden. Deshalb sei eine der Kernforderungen des BVA im Jahr der Bundestagswahl die Schaffung stabiler Rahmenbedingungen und Planungssicherheit für die Agrarhandelsunternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe.

Der BVA fordert von der Politik ein klares Bekenntnis zur innovativen, zukunftsfähigen Landwirtschaft und die Schaffung bestmöglicher Ressourceneffizienz durch intelligente Nutzung innovativer Technologien. Die Ernährungssicherung von weltweit mehr als 9 Mrd. Menschen bis 2050 setzt eine effektive Ressourcen-Nutzung und ein hohes Ertragspotenzial voraus, dass durch intelligenten Einsatz innovativer Technologien sowie die zielgerichtete Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln bestmöglich genutzt werden muss. Herr Schuler ließ keinen Zweifel daran, dass diese Entwicklung – Stichwort smart farming – die Unternehmensstrukturen weiter verändern und künftig möglicherweise auch zu anderen Geschäftsbeziehungen zwischen Landwirtschaft und Agrarhandel führen wird.

„Grundvoraussetzung für einen zukunftsfähigen Agrarhandel ist ein funktionierender Europäischer Binnenmarkt.“, so Schuler. Dazu bedarf es vergleichbarer und abgestimmter wirtschaftlicher und gesetzlicher Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten. Nationale Alleingänge und weitergehende Anforderungen führen zu massiven Wettbewerbsnachteilen. Der BVA fordert deshalb Wettbewerbsgleichheit durch EU-weit einheitliche Bedingungen und eine klare Rechtssicherheit für das Inverkehrbringen von Agrarrohstoffen. Das wird die Wettbewerbsfähigkeit des Agrarhandels auch auf dem Weltmarkt stärken.

## 1.4 Geschäftsführersitzung in Reichenbach

Am 24. Mai 2017 führten wir in Callenberg, OT Reichenbach, unsere diesjährige Frühjahrs-Geschäftsführersitzung durch. Wir hatten zwei Referenten eingeladen, die unmittelbar nach der Begrüßung der Teilnehmer durch den Verbandsgeschäftsführer zu Wort kamen:

Zuerst sprach unser Fördermitglied Versicherungsmakler Jörg Fischer in seinem Vortrag „Was ändert sich ab 01.06.2017 für die Agro-Service- und Lohnunternehmen bei der Durchführung von Transporten landwirtschaftlicher Güter“ über die Auswirkungen der geänderten Rechtsicht zum Güterkraftverkehrsgesetz. Die Vortragspräsentation liegt als **Anlage 1** bei.

Im Anschluss erläuterte Sven Martin, Vorsitzender der Fachgruppe Lohnunternehmen Sachsen, praktische Fragen zum Thema auch anhand von Beispielen. Beide Referenten beantworteten im Rahmen der Diskussion Fragen der Teilnehmer zur Umsetzung des Güterkraftverkehrsgesetzes.

Es folgte ein Vortrag von Frau Sandra Arnold von der SVLFG zum Thema „Unternehmerpflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz“, der trotz des eher trockenen Themas aufgrund der anschaulichen Darstellungsweise der Referentin viel Aufmerksamkeit fand. Während der Diskussion wurden weitere Fragen beantwortet. Die Präsentation des Vortrages von Frau Arnold liegt als **Anlage 2** bei.

Danach erläuterte Jürgen Schulz den aktuellen Stand der Verbandfusion und wies auf die vorgesehene (und inzwischen erfolgte) notarielle Beglaubigung der Fusion am 30. Mai 2017 hin.

Zum Thema Schadensersatzforderungen bezüglich des LKW-Kartells gab es Neuigkeiten zur Durchführung des Klageverfahrens, die den Teilnehmern überblicksmäßig vorgestellt wurden (siehe Punkt 2.4).

Immer wieder steht das Thema Leistungspreise für Lohnarbeiten zur Diskussion. Deshalb wurde auf Vorschlag unseres Verbandsmitglieds Tilo Leipnitz ein Flyer des LandBauTechnik Bundesverbandes vorgestellt (als **Anlage 3** beiliegend), der anschaulich aufzeigt, wie sich Werkstattpreise tatsächlich zusammensetzen und welche Kosten, an die man nicht immer denkt, in die Preise mit einfließen müssen. Auch wenn sich dies nicht eins zu eins auf die Lohnunternehmerbranche übertragen lässt, war die Auflistung interessant und es wurde angeregt, etwas Ähnliches für Lohnunternehmer zu entwickeln – zunächst ohne konkrete Preisangaben.

Im Anschluss stellte der Verbandsgeschäftsführer den aktuellen Stand der geplanten Veranstaltungen für das laufende Jahr vor. Er stellte auch die Frage nach dem gewünschten Ziel für eine Fachstudienreise 2018. Es wurden drei Vorschläge gemacht, die noch mit den Berufskollegen aus dem Bereich Nordost abzustimmen sind. (siehe Punkt 1.5).

Kurz nach 12.00 Uhr wurde die Versammlung abgeschlossen.

Die nächste Geschäftsführersitzung wird voraussichtlich am 9. November 2017 wieder in Reichenbach stattfinden. Bitte merken Sie sich den Termin bereits vor.

## 1.5 Fachstudienreisen 2017 und 2018

Turnusgemäß wäre, nachdem 2017 die Fachreise nach Österreich/Ungarn/Tschechien führt, wieder eine Reise außerhalb Europas an der Reihe. Das ist aber nicht zwingend. Entscheidend ist, ob eine ausreichende Teilnehmerzahl zustande kommt, um einen vertretbaren Preis zu erreichen.

Auf der Geschäftsführersitzung wurden aus den Reihen der anwesenden Mitglieder Vorschläge zu folgenden Reisezielen gemacht:

Peru, Skandinavien, Rumänien

Die Reise würde in allen Fällen im Zeitraum Juni 2018 stattfinden.

Die Kollegen aus dem Bereich Nordost wurden darüber informiert. Nun gilt es, sich relativ kurzfristig für einen Vorschlag zu entscheiden, damit wir mit den Vorbereitungen beginnen können. Wir werden in den nächsten Tagen eine entsprechende Umfrage unter allen Verbandsmitgliedern durchführen.

## 2 Aus der Branche

### 2.1 Transport, Logistik, Verkehr

#### MAUT

Deutscher Bauernverband (DBV), Bundesverband Lohnunternehmen (BLU) und Bundesverband der Maschinenringe (BMR) haben sich gemeinsam dafür ausgesprochen, im Zuge der Novellierung des Bundesfernstraßenmautgesetzes, über die bestehenden Ausnahmetatbestände hinaus landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h grundsätzlich von der Mautpflicht auszunehmen. Im November 2016 ist der Deutsche Bundestag diesem Vorschlag durch einen entsprechenden Beschluss gefolgt. Insbesondere die CDU-/CSU-Bundestagsfraktion hatte initiativ die gemeinsame Forderung von DBV, BLU und BMR aufgegriffen, zwischen gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen und Unternehmen in der Land- und Forstwirtschaft zu unterscheiden und das neue Mautgesetz entsprechend auszugestalten. Mit der vom Deutschen Bundestag und Bundesrat beschlossenen Novellierung des Bundesfernstraßenmautgesetzes wird die bestehende Mautpflicht für Fahrzeuge ab 7,5 t zulässiger Gesamtmasse ab Mitte 2018 auf alle Bundesstraßen ausgedehnt. Bislang besteht die Mautpflicht nur auf rund 12.800 km Bundesautobahnen sowie rund 2.300 km autobahnähnlichen Bundesstraßen.

Landwirtschaft: Bei den landwirtschaftlichen Fahrzeugen sind bislang ausschließlich lof-Zugmaschinen, Ackerschlepper mit der Schlüsselnummer 891000 bzw. 871000 und die Geräteträger mit der Schlüsselnummer 892000 bzw. 872000 von der Mautpflicht befreit, auch wenn ihre bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mehr als 40 km/h beträgt, sofern sie für eigene Zwecke unterwegs sind und keinen gewerblichen Güterverkehr betreiben.

Lohnunternehmen: Mit der jetzt beschlossenen Novellierung des Bundesfernstraßenmautgesetzes werden nun auch lof-Fahrzeuge bei gewerblichen bzw. geschäftsmäßigen Beförderungen von der Maut befreit, allerdings – um nicht in den Wettbewerb mit dem Güterverkehr zu treten – bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h.

Der zusätzliche Ausnahmetatbestand lautet im Gesetz „landwirtschaftliche Fahrzeuge im geschäftsmäßigen Güterverkehr mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h.“ In der Begründung dazu wird darauf verwiesen, dass land- und forstwirtschaftliche Betriebe hauptsächlich Land- und Forstwirtschaft betreiben und der Transport von Gütern nur eine untergeordnete Tätigkeit darstellt. Bei dieser untergeordneten Tätigkeit falle der mit der Mauterhebung verbundene bürokratische Aufwand dann auch verhältnismäßig stärker ins Gewicht als bei gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen. Mit der Neuregelung werde unverhältnismäßige Bürokratie verhindert. (Wesenberg)

Güterkraftverkehrsgesetz : weiterhin keine Lösung erreicht – aber ab sofort Kontrollen möglich

Der Geschäftsführer des BLU Herr Dr. Wesenberg, hatte sich wegen der Thematik Güterkraftverkehrsgesetz Kontakt mit Herrn Schimming vom Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur und hat intensiv versucht, die Interessen der Lohnunternehmerbranche bezüglich des GüKG zu vertreten.

Nun hat Herr Schimming am 29. Mai 2017 mitgeteilt, dass die gemeinsame Initiative von BMR, DBV und BLU für eine Freistellung „Grüner Beförderungen bis 40 km/h“ vom BLFA in der letzten Woche erneut abgewiesen wurde.

Damit gilt weiterhin: **Ab dem 1. Juni 2017 sind alle gewerblichen Transporte erlaubnispflichtig nach dem GüKG.**

Weder die Argumentation, noch diverse verkehrsrechtliche und technische Stellungnahmen bzw. ein Angebot des BLU für einen Kurzvortrag wurden angenommen. Der Bund-Länder-Fachausschuss (BLFA) folgt damit seiner bereits im vergangenen Jahr geäußerten Rechtsauffassung zum GüKG. Der Referatsleiter Schimming empfiehlt erneut den Weg über die politische Ebene. Momentan versucht der BLU über den Präsidenten des Bundesverbandes der Maschinenringe e.V., Leonhard Ost den **Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt** auf die Problematik hinzuweisen und um Unterstützung zu bitten.

Herr Schimming weist darauf hin, dass **ab dem 1. Juni 2017 BAG-Kontrollen stattfinden** werden und Fehlverhalten geahndet werden kann.

Wenn Lohnunternehmer (oder Landwirte) bei entsprechenden Beförderungen Anzeigen erhalten, bitten wir um kurzfristige Mitteilung, die wir unverzüglich an Dr. Wesenberg, BLU, weiterleiten werden. Nachdem wir seit über 20 Jahren mit einer anderen Auslegung gearbeitet haben, sollte nach Auffassung des BLU dann ein Gericht die Angelegenheit aus dem Blickwinkel der Judikative beurteilen.

## 2.2 Düngung und Pflanzenschutz

### Novelle des Düngerechts: So lauten die Eckpunkte

Mit dem Beschluss vom 31.03.2017 zur Novelle der Düngeverordnung im Bundesrat kommt eine mehrjährige und schwierige Debatte um das Düngerecht zum Abschluss. „Die Umsetzung des neuen Düngerechts wird einen weitreichenden strukturellen Anpassungsprozess in der Landwirtschaft auslösen und vielen Betrieben enorme Veränderungen abfordern“, betonte Joachim Rukwied, Präsident des Deutschen Bauernverbandes.

### Was ändert sich durch die novellierte Düngeverordnung?

- Die Düngebedarfsermittlung für Stickstoff auf Acker- und Grünland wird bundeseinheitlich geregelt und konkretisiert.
- Ertragsabhängige standort- und kulturartenbezogener Obergrenzen für die Stickstoffdüngung werden eingeführt.
- Die Vorgaben für das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden werden präzisiert.
- Zeiträume, in denen keine Düngemittel ausgebracht werden dürfen, verlängern sich grundsätzlich (Ackerland: nach der Ernte der Hauptfrucht bis 31.01.; Grünland: 01.11. – 31.01., Einführung einer Sperrzeit für die Aufbringung von Festmist und Kompost: 15.12. – 15.01.; die zuständigen Behörden können Beginn/Ende jeweils um bis zu vier Wochen verschieben).
- Die zulässige Stickstoffgabe im Herbst wird beschränkt auf 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar.
- Die Abstände für die Stickstoff- und Phosphatdüngung in der Nähe von Gewässern und im hängigen Gelände vergrößern sich.
- Die Kontrollwerte für die Differenz von Zu- und Abfuhr im Nährstoffvergleich (ab 2020 sind nur noch 50 kg N je Hektar zulässig) werden verringert.
- Bundeseinheitliche Vorgaben für das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und flüssigen Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage (grundsätzlich größer als benötigte Kapazität zur Überbrückung der Sperrfristen, mindestens jedoch sechs Monate, Betriebe mit hohem Tierbesatz oder ohne eigene Ausbringungsflächen müssen ab 2020 mindestens neun Monate Lagerkapazität vorweisen) sowie Festmist, festen Gärrückständen und Kompost (zwei Monate) werden eingeführt.
- Die Länder werden verpflichtet, in Gebieten mit hoher Nitratbelastung sowie in Gebieten, in denen stehende oder langsam fließende oberirdische Gewässer durch Phosphat, was nachweislich aus der Landwirtschaft stammt, eutrophiert sind, mindestens drei zusätzliche Maßnahmen aus einem vorgegebenem Katalog zu erlassen.

### Was ändert sich durch das angepasste Düngegesetz?

- Ab 2018 müssen tierhaltende Betriebe mit mehr als 2,5 GV je Hektar und mehr als 30 ha landwirtschaftliche Nutzfläche oder mehr als 50 GV eine Stoffstrombilanz erstellen; ab 2023 gilt dies für alle Betriebe mit mehr als 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche oder mehr als 50 GV.
- Für beide Varianten gilt: Sobald dem Betrieb im jeweiligen Wirtschaftsjahr Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben zugeführt wird, muss eine Stoffstrombilanz erstellt werden.
- Der Bußgeldrahmen gegen bestimmte Verstöße der Düngeverordnung wird auf bis zu 150.000 Euro erhöht.

- Eine Befugnis der zuständigen Länderbehörden zum Datenabgleich mit Erhebungen aus anderen Rechtsbereichen soll für düngerechtliche Überwachungszwecke eingeführt werden. (z. B. Daten aus InVeKos, der HITDatenbank oder bestimmte Daten, die bei den bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden vorliegen).
- Schaffung eines bundesweit einheitlichen Rahmens, auf dessen Grundlage ein freiwilliges Qualitätssicherungssystem für Wirtschaftsdünger aufgebaut werden kann. Die Länder können die hierfür erforderlichen konkretisierenden Regelungen bei Bedarf in einer Rechtsverordnung erlassen, sofern der Bund von seiner Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch macht.
- Biogasgärreste werden in die 170 kg N/ha Regelung aufgenommen.

#### Industrieverband Agrar: Pflanzenschutz- und Düngemittelmarkt verzeichnet Einbußen

Die Geschäfte am Markt für Pflanzenschutzmittel und Mineraldünger sind schwieriger geworden. Das erklärte der Industrieverband Agrar (IVA) auf seiner Jahrespressekonferenz in Frankfurt. Demnach ist der Umsatz beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln 2016 in Deutschland im Vorjahresvergleich um 177 Mio. Euro oder 11,1 % auf 1,42 Mrd. Euro gefallen. Ähnlich sah es bei mineralischen Düngemitteln aus, wo der mengenmäßige Absatz in der Saison 2015/16 - je nach Nährstoff - zwischen 4 % und 14 % unter dem Vorjahresniveau lag.

Bei den Pflanzenschutzmitteln waren laut IVA die größten Erlöseinbußen bei Fungiziden mit 15,9 % auf 598 Mio. Euro im Vergleich zu 2015 zu verzeichnen. Das lag auch daran, dass im Getreidebestand der Krankheitsbefall weniger ausgeprägt war, teilte der Verband mit. Bei den Herbiziden ging der Umsatz, auch aufgrund von Preissenkungen, um 8,5 % auf 582 Mio. Euro zurück. Lediglich die Insektizide konnten mit einem Plus von 0,7 % auf 135 Mio. Euro leicht zulegen, während bei sonstigen Pflanzenschutzmitteln der Umsatz um 9,9 % auf 100 Mio. Euro sank.

Laut IVA-Präsident Dr. Helmut Schramm muss die Bilanz „eines schwierigen Jahres“ gezogen werden. Für die Umsatzeinbrüche 2016 gab es ihm zufolge viele Gründe, die von Lagerbeständen über schwache Agrarmärkte bis hin zu Preissenkungen bei den Produkten reichten. Schramm kritisierte zudem die Defizite im deutschen Zulassungssystem: „Zur Bilanz des vergangenen Jahres gehört auch, dass so manches neue Pflanzenschutzmittel Landwirten nur deshalb nicht zur Verfügung stand, weil es an einer Zulassung fehlte“. Er bemängelte, dass es bei den Behörden einen erheblichen Stau zum Schaden der Hersteller und Landwirte gebe.

Nach IVA Angaben ist der Absatz an Stickstoffdüngern in der Saison 2015/16 im Vorjahresvergleich um 6 % gesunken; er lag aber mit 1,71 Mio. t noch im langfristigen Mittel. Zudem war der Verkauf von Phosphatdüngern um 4,3 % auf 287 762 t und der von Kali um 14,0 % auf 397 759 t rückläufig. Der Vorsitzende des IVA-Fachbereichs Pflanzenernährung, Ulrich Foth, erwartet zwar global eine weiter steigende Mineraldüngernachfrage, doch „in Deutschland rechnen wir aber aufgrund der Verschärfungen im Düngerecht mit Absatzrückgängen, die regional sehr unterschiedlich ausfallen werden.“

#### Glyphosat: Ringen in Brüssel um Zulassungsverlängerung

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat nach eingehender Prüfung den weltweit am meisten eingesetzten Pflanzenschutzwirkstoff Glyphosat als ungefährlich eingestuft. Jetzt hat die Europäische Kommission darüber zu entscheiden, ob und wann Glyphosat eine dauerhafte Zulassung erhält. EU-Agrarkommissar Phil Hogan hatte sich nach aktuellen Medienberichten dafür ausgesprochen, die Zulassung für weitere 15 Jahre zu genehmigen.

Die Berichte aus Brüssel sind demnach ein positives Signal im Hinblick auf eine dauerhafte Zulassung, allerdings wird es voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen, bis die endgültige Entscheidung in Brüssel gefallen ist. Demnach steht noch die offizielle Übermittlung der ECHA - Bewertung an die EU-Kommission aus, dann wird die EU-Kommission einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten und im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebens- und Futtermittel zur Diskussion stellen, über den dann letztlich entschieden werden kann.

## Dänemark verbietet Sikkation mit Glyphosat

Den einzelnen Ländern der Europäischen Union steht es nach wie vor frei, Entscheidungen bezüglich der Anwendung von Glyphosat innerhalb ihrer Landesgrenzen zu treffen. So sieht der vom dänischen Parlament neu verabschiedete Pflanzenschutzplan u.a. ein Anwendungsverbot für Glyphosat bei reifenden Kulturen zur Lebensmittelerzeugung im Zeitraum von 2017 bis 2020 vor. Das Verbot soll während der letzten 30 Tage bis zur Ernte gelten. Damit ist Sikkation, die sogenannte Abreifebeschleunigung durch Pflanzenschutzmittel, in Dänemark ab dieser Ernte nicht mehr zulässig. In Deutschland ist Sikkation seit 2014 in Getreide noch auf Teilflächen erlaubt, wo das Getreide ungleichmäßig abgreift und eine Ernte ohne Behandlung nicht möglich ist, nicht jedoch zur Steuerung des Erntetermins oder Optimierung beim Drusch.

### **2.3 Getreide**

#### Sitzung des Getreide-/Ölsaatenausschusses des Bundesverbandes Agrar

Ebenfalls am 17.05.2017 hat in Hannover eine Zusammenkunft des BVA-Getreide/Ölsaatenausschusses stattgefunden. Im Folgenden eine Zusammenfassung der wichtigsten Beratungsinhalte:

Eröffnung durch Frau Richter, Fachreferentin beim BVA

- die Wahl des neuen Vorsitzenden des Getreideausschusses wurde notwendig: Einstimmig gewählt wurde Herr Hottendorf, GF bei Rudolf Peters Landhandel

Wichtige Themen waren:

- der Handel an der Warenterminbörse
- der Getreideexport nach China wegen Steinbrand z.Z. nicht möglich, dazu Studie wurde erstellt um Export wieder möglich zu machen
- der Aktionsplan Vorratsschutz

Es folgte ein Vortrag von Herrn Müller von der BLE zu Vorratsschutzthemen:

- In BLE-Lagern liegen 950.000 t Getreide mit reiner Lagerdauer von 10 Jahren
- Hauptproblem sind seit 2008 Motten (durch Verbot von Dichlorphos)
- dadurch sind anstelle von 1-2 Behandlungen mit PH3 (Begasungen) sind seit 2008 ca. 5 Begasungen in 10 Jahren notwendig.
- Forderung: Wiedezulassung von Dichlorphos – jedoch kaum Aussichten
- Es wird viel über ungewollte Wirkungen von PSM gesprochen - viel gefährlicher sind aber Mykotoxine!

In einem nachfolgenden Vortrag von Herrn Stiewe vom ATR Landhandel Ratzeburg zum Getreidestandort Deutschland wurden folgende Punkte behandelt:

- auch er verwies darauf, dass Herbizidrückstände im Getreide kein Problem darstellen und Mykotoxine viel gefährlicher sind.
- die weltweite Getreidenachfrage steigt - in Deutschland ist eine Reduzierung des Produktionspotentials durch Regulierung Düngung, PSM-Gesetzgebung, Greening sowie Förderung von Leguminosen absehbar
- Deutschland ist Getreideexporteur – vor allem nach Iran, sonst. Nahost-Länder, Afrika,
- z.Z. gehen ca.10 % der deutschen Getreideernte in den Export, durch Reglementierung wird in Zukunft kaum noch Export möglich, da für Eigenbedarf gebraucht
- dadurch erhöhter Anbau in Ländern mit ungünstigen natürlichen Bedingungen notwendig
- Ernten und Preise werden stärker schwanken
- diese Erkenntnisse müssen in Politik und Bevölkerung stärker durchdringen!

## Merkblatt: Sicherer Umgang mit Getreide, Ölsaaten, Leguminosen

Für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen haben die führenden Verbände der Agrarbranche ein Merkblatt entwickelt.

Unter dem Titel „Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ ist ein bewährter Ratgeber entstanden, der entlang der Wertschöpfungskette informiert und eingesetzt wird. Das Merkblatt enthält Hinweise zum Anbau, zum sicheren Transport sowie zur Lagerung pflanzlicher Erzeugnisse. Es wird als Kundeninformation vor der Ernte vor allem an Landwirte und Logistikunternehmen weitergegeben.

Die beteiligten Verbände der Getreide- und Ölsaatenwirtschaft – Deutscher Raiffeisenverband, Deutscher Bauernverband, Deutscher Verband Tiernahrung, Deutscher Mälzerbund, Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft, Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung, Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen, Verband der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft und der Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland - haben das Merkblatt neu aufgelegt, Veränderungen mussten nicht vorgenommen werden. Das Merkblatt und der Bestellbogen dafür sind als **Anlagen 4 und 5** beigelegt.

### **2.4 Anmeldungen von Schadenersatzansprüchen aus dem LKW-Kartell nun möglich**

Wir hatten Sie fortlaufend über die Aktivitäten des Bundesverbandes Lohnunternehmen e. V. zur möglichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen bezüglich des LKW-Kartells informiert.

Nunmehr sind die Absprachen des BLU mit dem Deutschen Raiffeisenverband e. V. zur Anmeldung Ihrer Schadenersatzansprüche abgeschlossen.

Nachdem wir auf unserer Geschäftsführersitzung in Reichenbach an 24.5. 2017 bereits über das Thema gesprochen hatten, wurden ausführliche Informationen und die Unterlagen zur Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche aus dem LKW-Kartell am 26. 5. an alle Verbandsmitglieder versandt. Dort sind alle notwendigen Details dargelegt sowie die durch die betroffenen Unternehmen so schnell als möglich beizubringenden Unterlagen beigelegt. Diese müssen spätestens am 16.06.2017 bei der Raiffeisen Service GmbH, Pariser Platz 3, 10117 Berlin, vorliegen. Die Teilnahme am Modell der Raiffeisen Service GmbH ist nicht an eine Mitgliedschaft im Deutschen Raiffeisenverband e. V. und auch nicht an eine Mitgliedschaft im Bundesverband Lohnunternehmen e. V. gebunden!

Wir bitten alle Mitglieder, die sich an der Schadenersatzklage beteiligen wollen, dies auch der Geschäftsstelle in Neukirchen mitzuteilen ([info@agro-service-verband.de](mailto:info@agro-service-verband.de) oder Fax 0371-80008700), damit wir zukünftig Informationen zum Thema gezielt versenden können.

### **2.5 DLG-Trendmonitor: Europäische Landwirte haben Stimmungstief überwunden**

Die europäischen Landwirte sehen wieder Licht am Ende des Tunnels.

Das im Jahr 2016 vorherrschende Stimmungstief ist überwunden. Sowohl die aktuelle Geschäftslage als auch die Erwartungen an die Geschäftsentwicklung werden weit positiver beurteilt als noch im Herbst 2016. Auch die Investitionsbereitschaft legt wieder zu.

Dies zeigen die Ergebnisse des DLG-Trendmonitors Europe von diesem Frühjahr, bei dem 700 deutsche, 700 französische, 500 polnische und 350 britische Landwirte befragt wurden.

Das freundlichere Wirtschaftsumfeld führt zu anziehender Investitionsbereitschaft. Die Trendwende im wirtschaftlichen Umfeld sorgt für deutlich zunehmende Investitionslaune der befragten Landwirte. So wollen in Deutschland in den nächsten zwölf Monaten 42 % der befragten Landwirte (+10 Prozentpunkte gegenüber Herbst 2016) investieren, in Polen 45 % (+7 Prozentpunkte), in Großbritannien jeder zweite (+16 Prozentpunkte) und in Frankreich 22 % (+8 Prozentpunkte).

Auch in dem tendenziell freundlicheren Geschäftsumfeld stehen die Betriebsleiter vor Herausforderungen. Für Landwirte in Deutschland sind dies insbesondere die Sicherung der Zahlungsfähigkeit bei Preisschwankungen und die Sicherung der gesellschaftlichen Akzeptanz – Aspekte, die die Landwirte in den letzten Monaten intensiv beschäftigt haben und für die Konzepte für die Betriebsführung erarbeitet werden.

## **2.6 Informationen des Bundesverbandes der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V.**

### BVA-Jahrespressekonferenz: Zurück zur sachlichen Diskussion beim Pflanzenschutz

Mit Nachdruck fordert der Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V. (BVA) bei der Neu- und Wiedermalassung von Pflanzenschutzmitteln Entscheidungen ausschließlich auf wissenschaftlich begründeter Basis. „Alle Beteiligten müssen sich zu den gültigen wissenschaftlichen Prüfungsverfahren bekennen“, betont BVA-Präsident Rainer Schuler anlässlich der Jahrespressekonferenz in Berlin. Dies müsse auch für den Wirkstoff Glyphosat gelten, betont der BVA-Präsident. Der BVA begrüßt ausdrücklich die Bemühungen, Risiken zu reduzieren, die mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verbunden sind. Forderungen nach einem generellen Verzicht oder einer pauschalen Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes gefährden jedoch die Ertragssicherheit und die Qualität der Agrar-Produkte.

### Natürlich vorkommende Gifte bergen große Risiken für Verbraucher

Die allermeisten der heute in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe sind keiner Giftklasse zugeordnet, so Schuler, das heißt, sie sind weniger giftig als Kochsalz. Die gesetzlichen Grenzwerte für Pflanzenschutzmittel-Rückstände beinhalten einen Sicherheitsfaktor von 100. Deshalb sind in der Regel auch die im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung festgestellten 1,3 % Grenzwertüberschreitungen keine Gefahr für die Gesundheit der Konsumenten. „Natürlich vorkommende Gifte wie Mykotoxine sind für den Verbraucher ein viel größeres Risiko“. Als wirksamste Methode zur Vermeidung des Befalls von Getreide mit Fusarienpilzen hat sich gerade der Einsatz von Fungiziden erwiesen. Diese können den Fusariumbefall so einschränken, dass die Belastung mit Pilzgiften um eine 10er-Potenz reduziert wird. „Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln nach den Regeln der guten fachlichen Praxis macht unsere Nahrungsmittel sicherer“, stellt der BVA-Präsident fest.

### Wenig Spielraum für heimischen Getreidemarkt

Die gegenüber dem Vorjahr kleinere deutsche Getreideernte 2016/17 ist in Norddeutschland zu großen Teilen vermarktet, während im Süden noch Mengen unkontrahiert in der Landwirtschaft liegen. Nach den Erfahrungen des vorherigen Wirtschaftsjahres hatten viele Landwirte Weizen und Gerste zügig verkauft und sind mit dieser Strategie nicht schlecht gefahren, erklärt Ludwig Striewe laut BVA-Pressemitteilung. Für die verbleibenden Monate bis zum Beginn der Ernte auf der Nordhalbkugel ist keine Jahresendrally zu erwarten. „Denn Südamerika und Australien stehen vor großen Mais- und Weizenernten, die auf den Markt drängen werden.“ So erwartet das US-Landwirtschaftsministerium (USDA) allein in Australien eine Steigerung der Weizenproduktion um 45 Prozent auf 35 Mio. t. Für die neue Ernte sind die Voraussetzungen in Westeuropa und der Schwarzmeer-Region nicht schlecht. Die Wintergetreide-Bestände sind alles in allem gut über den Winter gekommen. Zwar gebe es weiter Wetterrisiken, doch die Wahrscheinlichkeit für größere Ertragsausfälle sei nun deutlich geringer als noch im Herbst. Selbst wenn bis zur neuen Ernte Getreide in der EU noch einmal knapp werden sollte, werde die gute globale Versorgung Preissprünge nach oben dämpfen.

## **2.7 Agrarfinanztagung 2017: Positive Signale für das kommende Wirtschaftsjahr**

Auf der diesjährigen Agrarfinanztagung der Landwirtschaftlichen Rentenbank und des Deutschen Bauernverbandes (DBV) erklärte der DBV-Präsident Joachim Rukwied, dass die Bauern wieder optimistischer in die Zukunft sehen und investieren wollen. Das zeige das aktuelle Konjunkturbarometer Agrar. Allerdings sei das Investitionsniveau der Jahre vor der Krise noch nicht erreicht. Auch konnten die Erlös- und Einkommensverluste der vergangenen zwei Jahre noch nicht aufgeholt werden, wenngleich sich die Erzeugerpreise für Milch und Schweinefleisch deutlich verbesserten.

An der Tagung mit dem Thema „Perspektiven für die Landwirtschaft und das Agrarbanking“ nahmen über 180 Teilnehmer aus der Banken- und Agrarbranche teil. Die wieder anziehende Investitionstätigkeit der deutschen Landwirtschaft habe deutliche Auswirkungen auf die Entwicklung der ländlichen Regionen und sichere zahlreiche Arbeitsplätze in der Landwirtschaft wie in den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen.

Im Vergleich zu anderen Branchen weise die Landwirtschaft für die Banken nach wie vor hohe Sicherheiten auf und bleibe ein verlässlicher und solider Kunde. Das Sachkapital der deutschen Landwirtschaft sei aktuell zu 33 % mit Fremdmitteln und zu 67 % mit Eigenkapital finanziert, hob Rukwied hervor. Nach dem Bundesbankbericht erreichte der Fremdkapitalbestand in der Landwirtschaft im Dezember 2016 mit 50,6 Mrd. Euro eine neue Rekordhöhe. Mit 498.000 Euro Kapital je Erwerbstätigen (ohne Boden) gehöre die Landwirtschaft unverändert zu den kapitalintensivsten Branchen der deutschen Wirtschaft.

Die Umsetzung des technischen Fortschrittes sei für die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe notwendig und für Umwelt- und Tierschutz sowie für Verbraucher von Vorteil. So würden die Tierhalter die Haltungsbedingungen ihrer Nutztiere durch praxistaugliche Innovationen kontinuierlich verbessern. Die Digitalisierung und Vernetzung würden Ackerbauern und Tierhalter als große Entwicklungschance für eine wettbewerbsfähige, ressourcen-schonende und tierwohlfördernde Landwirtschaft betrachten. Angesichts der zunehmenden Volatilitäten der Agrarmärkte müssten neue Wege im Risikomanagement beschritten werden. Landwirte wie Marktpartner seien bei Preisabsicherungen über Warenterminbörsen genauso gefordert wie die Politik bei der Schaffung einer steuerlichen Risikoausgleichsrücklage, zeigte Rukwied aktuelle Herausforderungen auf.

### **2.8 Gesetz zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise in Kraft**

Das Gesetz über die Sicherstellung der Grundversorgung mit Lebensmitteln in einer Versorgungskrise und Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise (Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG)) wurde im April 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am Folgetag in Kraft getreten. Dadurch wurden das Ernährungssicherstellungsgesetz und das Ernährungsvorsorgegesetz abgelöst.

Ziel des ESVG ist es, im Falle von militärisch und nicht militärisch bedingten Versorgungskrisen die Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sicherzustellen. Um eine einheitliche Auslöseschwelle für die Anwendung der staatlichen Sicherungsinstrumentarien zu gewährleisten, wurden die bestehenden Regelungen zusammengefasst und bezüglich der Krisenszenarien den heutigen Gegebenheiten, die sich von Versorgungskrisen in Zeiten des Kalten Krieges unterscheiden, angepasst. Die im Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlauben es, den zuständigen Bundesministerien im Bedarfsfall eine den Umständen des jeweiligen Krisenfalls angepasste, hoheitliche Bewirtschaftung von Lebensmitteln und verwandten Erzeugnissen einzuführen. Im Hinblick auf die Handlungsfähigkeit bei sehr kurzfristig eintretenden Krisenszenarien wurden in das Gesetz einstweilige unmittelbare Eingriffsbefugnisse der zuständigen Behörden ergänzt.

Die behördlichen Befugnisse ermöglichen, dass bei Ausfall relevanter Infrastrukturen (Energie, Transport, Arbeitskräfte) verfügbare Lebensmittel verteilt werden, soweit dies zur Bekämpfung einer Versorgungskrise erforderlich ist. Für überregionale Krisenfälle ist ein durch den Bund koordiniertes „Versorgungskrisenmanagement“ anzustreben, wofür eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern nach dem Vorbild des Bereichs der Lebensmittelsicherheit getroffen werden soll.

### **2.9 Stoffstrombilanz: Praktische Umsetzung fraglich – bürokratischer Mehraufwand**

Die Verordnung, die die Stoffstrombilanz regelt, soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Gelten sollen die Regelungen zunächst ab 2018 für Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten (GVE) oder mit mehr als 30 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von jeweils mehr als 2,5 GVE/ha. Ab dem Jahr 2023 sollen dann alle Betriebe über 20 ha oder mit mehr als 50 GVE einbezogen werden.

#### BVA und BVO lehnen Einbeziehung von Saatgut ab

Sowohl BVA als auch der Bundesverband der VO-Firmen e.V. (BVO) begrüßen in einer gemeinsamen Stellungnahme zum Verordnungsentwurf über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften, dass damit ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen im Betrieb sichergestellt werden soll. Aus fachlicher Sicht bezweifeln BVA und BVO den Nutzen, Saatgut als Betriebsmittel in die Stoffstrombilanz aufzunehmen und lehnen daher das Einbeziehen von Saatgut und Vermehrungsmaterial in die Verordnung ab. Diesbezügliche Effekte bewegen sich in einem so geringen Bereich, dass sich die unterstellten Standardwerte in dem Verordnungsentwurf mehr als Theorie und nicht als umsetzbare Praxis darstellen.

Wird beispielsweise für Winterweizen eine Aussaatmenge von 200 kg/ha zugrunde gelegt, kommt es nach Anlage 2, Tabelle 1 des Verordnungsentwurfs auf lediglich 3,62 kg Stickstoff je Hektar, bei 12 % Rohproteingehalt. Saatgut ist zudem grundsätzlich weniger reich an Rohprotein, denn der das Saatgut erzeugende Landwirt (Vermehrer) düngt nicht gezielt auf Eiweißgehalt sondern auf Ertragshöhe.

Die Verordnung sieht vor, dass für die Ermittlung der dem Betrieb zugeführten und der vom Betrieb abgegebenen Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor für pflanzliche Erzeugnisse aus Ackerkulturen bestimmte Werte zu berücksichtigen sind. Für den überwiegenden Teil der aufgeführten Erzeugnisse erfolgt eine Differenzierung nach Rohproteingehalt. BVA und BVO weisen darauf hin, dass die Verordnung nicht darlegt, wie mit Erzeugnissen umgegangen werden soll, deren Rohproteingehalt nicht den in der Tabelle angegebenen Werten entspricht.

Um Unsicherheiten bei der Bilanzierung der Stoffströme vorzubeugen, ist es auch Sicht von BVA und BVO daher dringend geboten klar zu stellen, welche Stickstoff- und Phosphorgehalte bei abweichenden Werten im Rohproteingehalt anzusetzen sind.

#### Rohproteingehalt nur bei Weizen und Braugerste

Ferner weisen beide Verbände darauf hin, dass lediglich für die Kulturarten Weizen und Braugerste der Rohproteingehalt ein abrechnungsrelevanter Parameter ist. Er wird nur für diese beiden Kulturarten bei der Erfassung ermittelt. Bei allen anderen aufgeführten Kulturarten liegen in der Wertschöpfungskette keine Informationen zum Rohproteingehalt vor. Für eine praktikable Umsetzung der Stoffstrombilanzierung in der Praxis ist es nach Einschätzung von BVA und BVO sinnvoll, bei diesen Kulturarten von einer Differenzierung nach Rohproteingehalt abzusehen und stattdessen für Kulturarten bei denen der Rohproteingehalt kein abrechnungsrelevanter Faktor ist, Standardwerte für die anzusetzenden Stickstoff- und Phosphorgehalte zu etablieren.

#### Betriebsleiter müssen bilanzieren

Die Ermittlung von Zu- und Abfuhr der Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor sowie deren Bilanzierung soll nach der Verordnung jährlich erfolgen. Den Betriebsleitern soll freigestellt werden, ob sie dabei als Bezugszeitraum das Dünge- oder das Wirtschaftsjahr zugrunde legen. Auf einen Teil der viehhaltenden Betriebe in Deutschland kommt damit ein erheblicher zusätzlicher bürokratischer Aufwand zu. Laut Verordnungsentwurf haben die Betriebsinhaber sicherzustellen, dass die jeweilige Differenz zwischen Nährstoffzufuhr und Nährstoffabgabe im Dreijahresschnitt den für ihren Betrieb nach bestimmten Kriterien zu ermittelnden Bilanzwert für Stickstoff und Phosphor nicht überschreitet. Ist dies doch der Fall, sollen sie sich einer Beratung unterziehen müssen.

#### Kritik am bürokratischen Aufwand

Der Deutsche Bauernverband (DBV) erklärte, dass der Ressortentwurf für die Stoffstrombilanz im Einklang mit der beschlossenen Novelle der Düngeverordnung stehen müsse. Ferner sei sicher zu stellen, dass das anerkannte Ziel der Kreislaufwirtschaft mit Wirtschaftsdüngern innerhalb und zwischen landwirtschaftlichen Betrieben durch die betriebliche Stoffstrombilanz nicht gehemmt wird. Zuvor hatte sich der DBV kritisch zu dem bürokratischen Aufwand geäußert, der mit der Verordnung auf die Tierhalter zukomme. Es bleibt abzuwarten, ob der vorgesehene Zeitplan für die Verabschiedung der Durchführungsverordnung eingehalten werden kann.

### **2.10 Materialsammlung Aktuelle steuerliche Informationen**

Als **Anlage 6** wurde eine Materialsammlung aktueller steuerlicher Informationen zu den Themen

- Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen
- Abschreibungsbeginn bei Windkraftanlagen
- Kapitalauszahlung aus einer Pensionskasse nicht steuerbegünstigt
- Gehaltsverzicht eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers
- Kein Anspruch auf die Riester-Zulage für Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke
- Leasingsonderzahlungen im Rahmen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung
- Steuerliche Behandlung von Prämien für einen „Verbesserungsvorschlag“
- Antrag auf Grundsteuererlass bis 31.3.2017 stellen

beigefügt.

### **3. Veranstaltungen**

#### **Verbandsveranstaltungen (soweit bisher geplant)**

|                    |   |
|--------------------|---|
| 08.– 16.06.2017    | Fachreise Österreich/Ungarn               |
| 22.-23.06.2017     | AK Nachwuchskräfte, Thüringen             |
| 29.06.2017         | FA Getreide/Ölfrüchte                     |
| 02.-03.09.2017     | Wochenendveranstaltung, Raum Torgau       |
| ca. 11.–13.10.2017 | Unternehmerreise Polen                    |
| 17.-18.10.2017     | Exkursion Fachausschuss Landmärkte        |
| 24.-25.10.2017     | LU-Exkursion                              |
| 09.11.2017         | Geschäftsführerberatung Sachsen/Thüringen |
| 25.-26.11.2017     | Jahresabschlussveranstaltung Großräschen  |

#### **Veranstaltungen der Burg Warberg**

Das Programm der Seminare der Burg Warberg können Sie, nach Monaten gegliedert, unter dem Link <https://burg-warberg.de/cms/bundeslehranstalt/seminare/> einsehen. Die Handelstage der Burg erreichen Sie unter <https://burg-warberg.de/cms/bundeslehranstalt/handelstage/>.

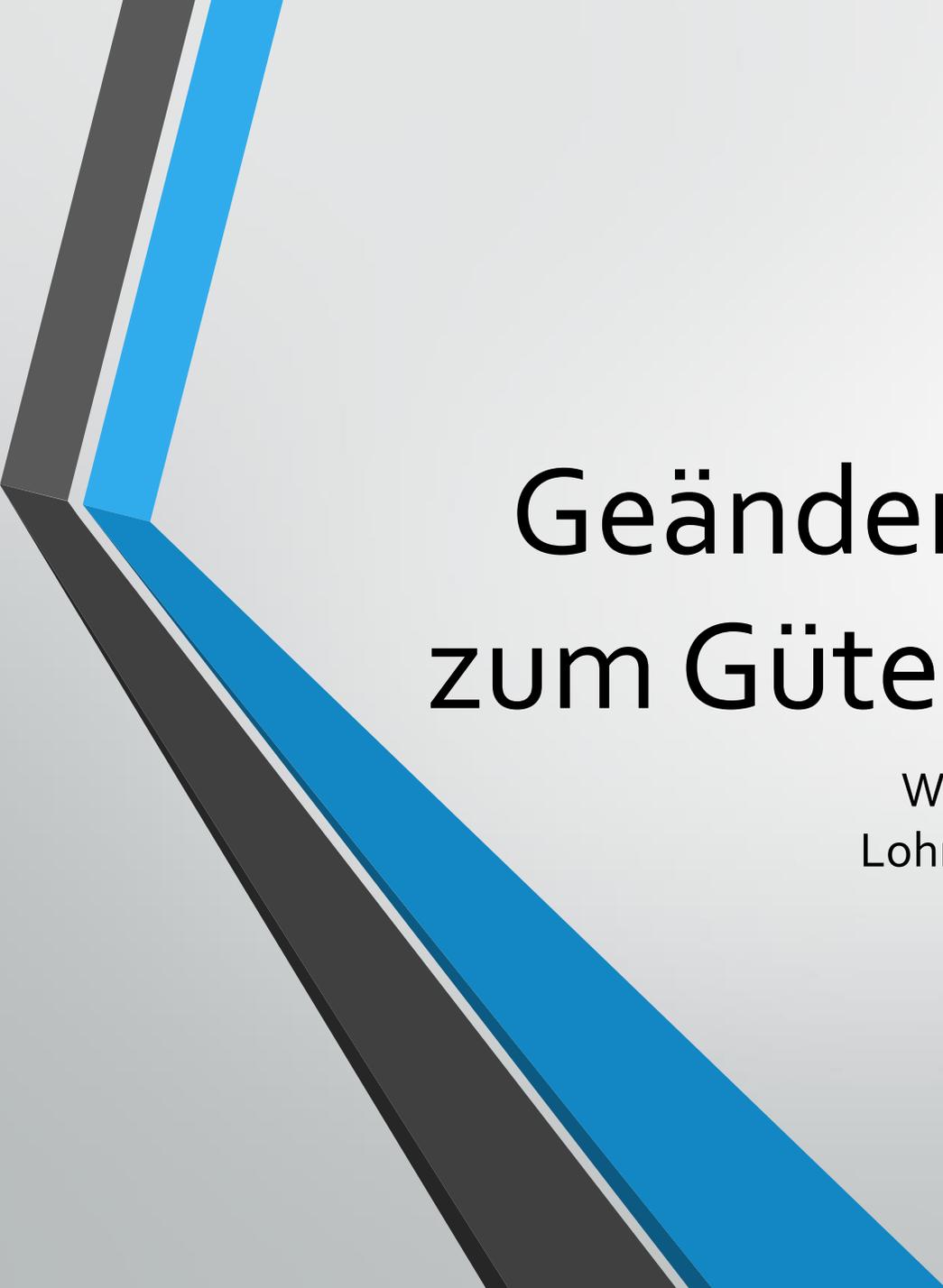
Über diese Links können Sie sich für die Veranstaltungen anmelden und auch Übernachtungen buchen.

#### **Weitere Veranstaltungen**

|                  |  |
|------------------|--|
| 28.06.2017       | 1. Thüringer Gülletag, TLPVG Buttstedt               |
| 14. – 17.09.2017 | Mecklenburgische Landwirtschaftsausstellung, Güstrow |
| 14. – 18.11.2017 | Agritechnica Hannover                                |

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Schulz  
Geschäftsführer



# Geänderte Rechtsauffassung zum Güterkraftverkehrsgesetz

Was ändert sich ab 01.06.2017 für die Agro-Service- und  
Lohnunternehmen bei der Durchführung von Transporten  
landwirtschaftlicher Güter?

# Gewerblicher Güterverkehr (lt. GüKG – Güterkraftverkehrsgesetz)



Bundesamt  
für Güterverkehr

- Entgeltliche Beförderung von Gütern für Dritte mit Kfz mit zulässigem Gesamtgewicht über 3,5 t (inkl. Anhänger)
- Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit ist dabei nicht relevant



# Relevante Ausnahmen

- Maschinenring
  - Transport land- und forstwirtschaftlicher Bedarfsgüter und Erzeugnisse innerhalb eines 75 km Umkreis vom eigenen Betriebssitz durch Vermittlung eines Maschinenrings oder ähnlicher Zusammenschlüsse
  - Nur mit Kfz-Steuer befreiten Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen
- Werkverkehr
  - Verkaufte, gekaufte, vermietete, gemietete, hergestellte, erzeugte, gewonnene, bearbeitete oder instandgesetzte Sachen werden transportiert
  - Anzeigepflicht bei BAG

# Transport als Nebenleistung zur landwirtschaftlichen Hauptleistung

- Einheitliche Gesamtdienstleistung mit zeitlichem Zusammenhang der beiden Leistungen
- Auftraggeber und Rechnungsempfänger muss der Land-/Forstwirt sein!
- Mit Stand **01.06.2017** ist diese Regelung gestrichen!
- Transporte sind nun ebenfalls erlaubnispflichtig nach GÜKG





# Was bedeutet das?

- Erlangung einer GüKG-Lizenz
- Voraussetzungen:
  - Finanzielle Leistungsfähigkeit → EK-Nachweis 9.000 € für das erste Kfz, 5.000 € für jedes weitere
  - Bestellung eines Verkehrsleiters → IHK-Prüfung
  - Zuverlässigkeit → polizeiliches Führungszeugnis
  - Güterschadenhaftpflichtversicherung



# Welche Versicherungen werden tangiert?

- 1. Güterschadenhaftpflichtversicherung
  - Rahmenvertrag über die Agro-Service-Verbände
  - Ohne Kennzeichnennung
  - Jährliche Abfrage des Kfz-Bestands
  - Jahresbeitrag je (Zug-)Fahrzeug 47,40 €





# Welche Versicherungen werden tangiert?

- 2. Kfz-Versicherung

| Fahrzeugart                                   | Änderung durch GüKG  |
|---|--|
| Landwirtschaftliche Zugmaschine               | unverändert  |
| Anhänger zur landwirtschaftlichen Zugmaschine | unverändert  |
| Zugmaschine Geräteträger                      | unverändert  |
| Selbstfahrende Arbeitsmaschine                | unverändert, da ohnehin nur Fahrten ohne Ladung erlaubt sind |
| Lkw/Zugmaschine Werkverkehr                   | Änderung in Güterverkehr notwendig                           |
| Anhänger/Auflieger Werkverkehr                | Änderung in Güterverkehr notwendig                           |





# Lösungsansätze

Werkverkehr = Verkaufte, gekaufte, vermietete, gemietete, hergestellte, erzeugte, gewonnene, bearbeitete oder instandgesetzte Sachen werden transportiert

- Wandlung in eigenes Gut (Kauf + Verkauf) ?
  - Für Gülletransporte denkbare Lösung ?
  - Für werthaltige Güter, wie Getreide nicht zu empfehlen !
- Erntegut wird als „bearbeitete Sache“ definiert ?
  - Ggf. gegen den folgenden Bußgeldbescheid vorgehen – Erfolgsaussicht ?
- Warten und Hoffen auf positive Änderung ?



Dieter und Jörg Fischer  
Versicherungsmakler GmbH  
Gostritzer Str. 61 - 01217 Dresden





### Weitere Gesetze und Verordnungen im Arbeitsschutz

- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Bundesberggesetz
  - Baustellenverordnung
  - Berufskrankheiten-Verordnung (BK-Liste)
  - Maschinenrichtlinie

### Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz



#### Arbeits- und Gesundheitsschutz ist:

- ✓ in den Unternehmenszielen integriert,
- ✓ Bestandteil des Betriebsgeschehens und der Arbeitsabläufe

#### Arbeits- und Gesundheitsschutz bedeutet:

- ✓ Schutz vor Verletzungen, Krankheit, Invalidität oder Tod
- ✓ Vermeidung von menschlichem Leid und finanzieller Not
- ✓ Abwendung wirtschaftlicher Schäden

**Das Miteinander zwischen Unternehmer und Mitarbeitern ist entscheidend.**

### Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz



#### **Unternehmer:**

- behält
- bleibt verantwortlich
- dass derjenige, dem Pflichten übertragen wurden, auch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Pflichtenerfüllung besitzt
- muss kontrollieren
- ob die übertragenen Pflichten auch wahrgenommen werden!

*auch bei Übertragung der Unternehmerpflichten*

**Verantwortung bleibt beim Unternehmer !**

### Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz



- Übersicht-

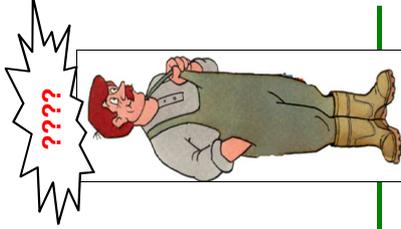
#### **Mitarbeiter:**

- **Verantwortung** nicht nur für sich selbst sondern auch für andere Beschäftigte bei der Umsetzung der.....
- **Pflichten** aus den Arbeitsschutzvorschriften, alle Maßnahmen des Unternehmers zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz zu unterstützen

## Unternehmerpflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz

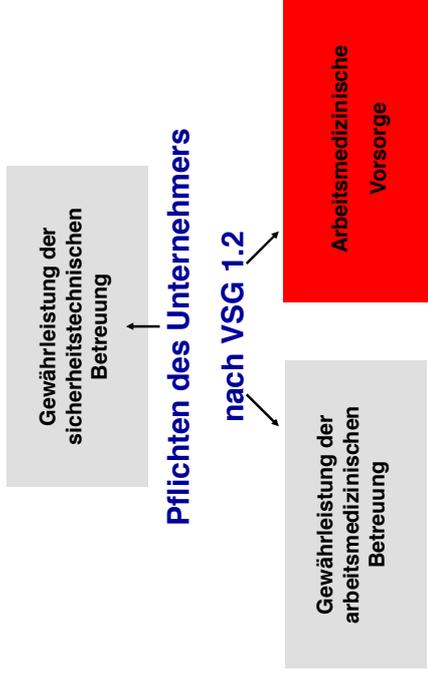
### Welche Pflichten habe ich als Unternehmer???

1. Sicherheitstechnische und Arbeitsmedizinische Betreuung sicher gestellt und gemeldet, z.B. Unternehmermodell?
2. Aufgaben an Führungskräfte übertragen
3. Sicherheitsbeauftragte benannt?
4. Gefährdungsbeurteilung erstellt und aktuell
5. Gefahrstoffkataster erstellt
6. Sicherheitsdatenblätter vorhanden
7. Arbeitsmittelkataster erstellt
8. Prüfumfänge festgelegt
9. Erste Hilfe und Ersthelfer benannt
10. Unterweisung durchgeführt
11. Betriebsanweisungen vorhanden
12. PSA bereit stellen
13. Aushangpflichtige Gesetze auslegen

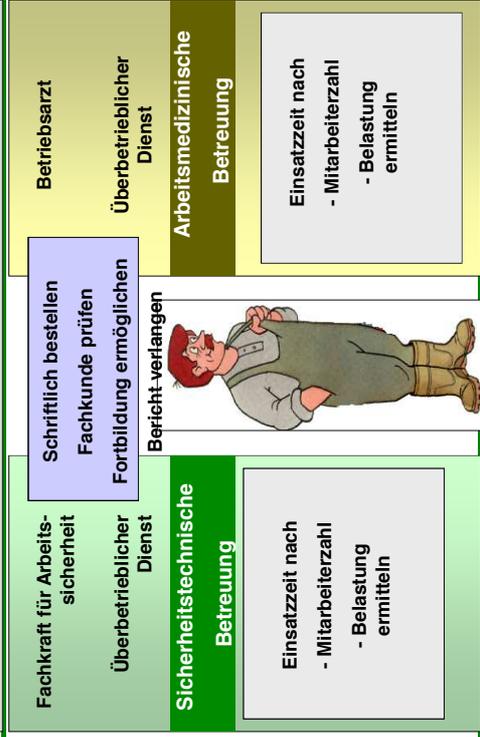


## Unternehmerpflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz

### 1. Sicherheitstechnische und Arbeitsmedizinische Betreuung:

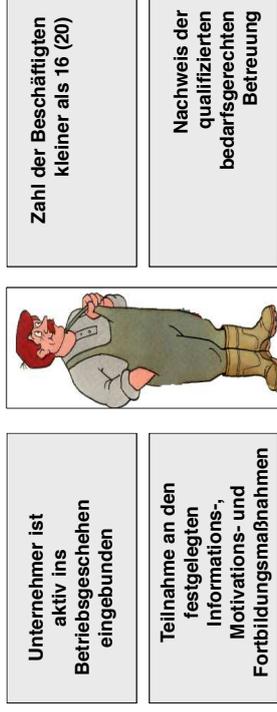


## Regelbetreuung - ab 1 Beschäftigter



## Alternatives Betreuungsmodell (VSG 1.2)

### ▶ Unternehmer kann von Regelbetreuung abweichen



Bei Nichterfüllen der Verpflichtungen aus § 2 Abs. 6 und § 4 Abs. 6 kann die Berufsgenossenschaft die Regelbetreuung anordnen.

## Unternehmerpflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz



### 1. Sicherheitstechnische und Arbeitsmedizinische Betreuung:

- Unternehmermodell:
  - insgesamt 5 Tage Lehrgang, gestaffelt in 2 Winterhalbjahren (2 Tage, 1 Tag, 2 Tage)
  - aller 5 Jahre 1 Tag Auffrischung
  - findet regional statt
- Fachkraft für Arbeitssicherheit:
  - insgesamt 6 Wochen Lehrgang mit Selbstlernphasen, Prüfung und Belegarbeit
  - erfolgt in Dresden und Kassel (1 Woche)
  - aller 2 Jahre 1 Tag Auffrischung (regional)
  - kann dann extern, innerbetrieblich oder für Verband arbeiten

Anmeldungen jederzeit möglich

## Unternehmerpflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz



### 2. Aufgaben an Führungskräfte übertragen

#### Führungskräfte haben:

- Verantwortung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ihrer Mitarbeiter auch dann, wenn ihnen dies nicht extra mitgeteilt wurde
- Verantwortung untrennbar mit Verfügungsbefugnis (finanzielle Mittel) und/oder Weisungsbefugnis (Unterstellte) verbunden
- Verantwortung endet wo zur Verfügung gestellte Mittel und Weisungsbefugnis enden
- **Pflicht besteht immer, Mängel, die selbst nicht beheben werden können, Vorgesetzten melden!**

## Unternehmerpflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz



### 2. Aufgaben an Führungskräfte übertragen

#### Die Übertragung von Pflichten bedeutet **nicht**:

#### Übertragung der **Verantwortung**

- Unternehmer bleibt verantwortlich
- dafür, dass derjenige, dem die Pflichten übertragen wurden, auch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Pflichtenerfüllung besitzt!
- Unternehmer muss kontrollieren, ob die übertragenen Pflichten auch wahrgenommen werden!
- dass der Verpflichtete die Möglichkeit zur Aus- und Fortbildung erhält (Freistellung von der Arbeit bei Lohnfortzahlung)

**Die Verantwortung bleibt beim Unternehmer!**

## Unternehmerpflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz



### 2. Aufgaben an Führungskräfte übertragen

#### Übertragung von Unternehmerpflichten

(§ 9 ArbZ Nr. 2 OWiG, § 19 ArbZ, § 30a ArbZ)

Herr/Frau  
werden für den Betrieb/Abteilung)

der Firma  
(Name und Sitz der Firma)

die dem Unternehmer hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der  
Verantwortung

- Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten?  
- Anordnungen und sonstige Maßnahmen zu treffen?  
- ärztliche Untersuchungen von Beschäftigten zu  
veranlassen?)

sowie ein Betrag von ..... € nicht überschritten wird.?)  
Dazu gehören insbesondere:

.....  
den

.....  
Unternehmens des Unternehmers  
\*) Mehrzahlplurale Strichen

#### Inhalt:

Verantwortungsbereich

Pflichten

Weisungsbefugnis  
(Mitarbeiter)

Verfügungsbefugnis  
(Finanzielle Mittel)





## Unternehmerpflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz

### 7. + 8. Arbeitsmittelkataloger erstellen und Prüfumfang festlegen

innerhalb der GBU sind die prüfpflichtigen Arbeitsmittel zu erfassen und deren Prüfrisiken festzulegen

dazu gehören u.a.:

| Prüfgegenstand                   | VSG  | Beispiel   | Prüffrist   | Regelmäßige Prüfung (1) |
|----------------------------------|------|--|---|-------------------------|
| Gabelstapler                     | § 17 | Rechen-, Reinigungsanlagen                               | mindestens jährlich   | X                       |
| Krane                            | § 18 | Krane in Bergbahnen, Bungalane, Fließbande, Flaschenzüge | nach Bedarf<br>mindestens jährlich                          | X                       |
| Landwirtschaftliche Krane        | § 18 | Krane in Bergbahnen, Bungalane, Fließbande, Flaschenzüge | mindestens alle 2 Jahre und nach wesentlichen Veränderungen | X                       |
| Forstwirtschaftliche Krane       | § 19 | Krane in Bergbahnen, Bungalane, Fließbande, Flaschenzüge | mindestens jährlich und nach wesentlichen Veränderungen     | X                       |
| Anschlag- und Lastaufnahmemittel | § 20 | Rundstahlflecken, Palettengabeln, Zangen                 | mindestens jährlich (2)                                     | X                       |
| Feldspritzen                     | § 21 | Nachschlepper, Hochdruckspritzen                         | mindestens alle 2 Jahre (3)                                 | X                       |
| Flüssigkeitsstrahler             | § 21 | Bagger, Lader, Kahrenspritzen                            | nach Bedarf   | X                       |
| Erdbaumaschinen                  | § 22 | Planiergeräte  | mindestens jährlich   | X                       |
| Hebebahnen                       | § 23 | Kippbahnen für Kohlen, Erdbahnfahrzeuge, Verladebahnen   | mindestens jährlich   | X                       |
| Flüssiggasanlagen                | § 24 | Heizungen  | 4)  | X                       |
| Kraftbediigte Rollen und Tore    | § 25 | Elektrisch bediigte Rollen                               | mindestens jährlich   | X                       |
| Kraftbediigte Lüftungsrichtungen | § 26 | Lüftungs-Einrichtungen in Gewächshäusern                 | mindestens jährlich   | X                       |



## Unternehmerpflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz

### 7. + 8. Arbeitsmittelkataloger erstellen und Prüfumfang festlegen

#### Muster Arbeitsmittelkataloger

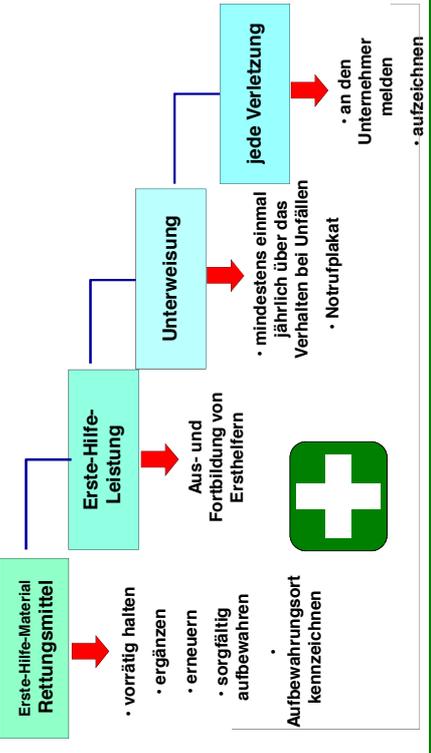
Gefährdungsbeurteilung gem. ArbSchG – Prüfung techn. Arbeitsmittel (BetrSichVO § 3) / UVV / VSG (nicht vollständige Auszählung)

| Betrieb:        | Bereich:                                      | Stand:  | Bemerkung  |  |
|-----------------|---|---|--|--|
| Mike Mustermann | Werkstatt                                     | 06.12.2015  | Schäden abstellen, abstellen lassen und/oder Information an Verantwortlichen |  |
|                 |   | Bearbeiter: Mustermann                                  |  |  |
| Lfd. Nr.        | Anlage / Betriebsmittel                       | Prüffrist   | Prüfer / Prüfstelle  | Bemerkung                                |
| 0               | ALLE ARBEITSMITTEL                            | VOR GEBRAUCH<br>Sicherprüfung auf<br>Gebrauchsfähigkeit | Verwender  |  |
| 1               | Feuertischer / Erste-Hilfe-Material           | 2-Jahre / nach Bedarf                                   | Erstatter/Verwender  |  |
| 2               | Handgehaltene Geräte (z. B. Werkstatt)        | Bei Gebrauch  | Verwender  |  |
| 3               | E-Betriebsmittel, ortsfest                    | 1x jährlich   | Erstatter/Verwender  | mit Fa. Elektro Bilz Vertrag abschließen |
| 4               | E-Anlagen, ortsfest                           | Alle 4 Jahre ab 01/2016                                 | Erstatter  | mit Fa. Elektro Bilz Vertrag abschließen |
| 5               | Hofftrakoren / ZUMaschinen / Selbstfahrbagger | Alle 3 Jahre  | Befähigte Person / Prüfstelle  | im Auslaß mit Spritzen TÜV               |
| 6               | Feldspritzen                                  | Alle 3 Jahre  | Befähigte Person   | Werkstattmeister                         |
| 7               | Anbaugeräte Land- / Forsttechnik              | Jan. - März jedes Jahr                                  | Befähigte Person   |  |
| 8               | Leitern                                       | Ab 10/2015 jährlich                                     | Befähigte Person   | Hans Herrmann zum Umgang schicken        |



## Unternehmerpflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz

### 9. Erste Hilfe und Rettungswesen im Unternehmen - VSG 1.3-



## Unternehmerpflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz

### 9. Erste Hilfe und Rettungswesen im Unternehmen - VSG 1.3-

Aushang zur Erste Hilfe am Besten neben dem Sanikasten

Standort Sanikasten kennzeichnen, Inhalt regelmäßig prüfen



**Hinweise zur Erste Hilfe**

Erste Hilfe ist die unmittelbare Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes.

**Grundsätze:**

- 1. Gefahr abstellen
- 2. Hilfe leisten
- 3. Sanikasten
- 4. Erste Hilfe
- 5. Rettungsdienst

**Erste Hilfe:**

- 1. Bewusstlosigkeit
- 2. Bewusstlosigkeitsprüfung
- 3. Atemstillstand
- 4. Herzstillstand
- 5. Blutungen
- 6. Verbrennungen
- 7. Verletzungen
- 8. Stiche
- 9. Knochenbrüche
- 10. Kopfverletzungen
- 11. Augenverletzungen
- 12. Ohrenverletzungen
- 13. Nasenverletzungen
- 14. Zahnverletzungen
- 15. Verletzungen des Halses
- 16. Verletzungen des Brustkorbs
- 17. Verletzungen des Rückens
- 18. Verletzungen des Beckens
- 19. Verletzungen der Extremitäten
- 20. Verletzungen des Kopfes
- 21. Verletzungen des Gesichts
- 22. Verletzungen des Halses
- 23. Verletzungen des Brustkorbs
- 24. Verletzungen des Rückens
- 25. Verletzungen des Beckens
- 26. Verletzungen der Extremitäten
- 27. Verletzungen des Kopfes
- 28. Verletzungen des Gesichts
- 29. Verletzungen des Halses
- 30. Verletzungen des Brustkorbs
- 31. Verletzungen des Rückens
- 32. Verletzungen des Beckens
- 33. Verletzungen der Extremitäten
- 34. Verletzungen des Kopfes
- 35. Verletzungen des Gesichts
- 36. Verletzungen des Halses
- 37. Verletzungen des Brustkorbs
- 38. Verletzungen des Rückens
- 39. Verletzungen des Beckens
- 40. Verletzungen der Extremitäten
- 41. Verletzungen des Kopfes
- 42. Verletzungen des Gesichts
- 43. Verletzungen des Halses
- 44. Verletzungen des Brustkorbs
- 45. Verletzungen des Rückens
- 46. Verletzungen des Beckens
- 47. Verletzungen der Extremitäten
- 48. Verletzungen des Kopfes
- 49. Verletzungen des Gesichts
- 50. Verletzungen des Halses
- 51. Verletzungen des Brustkorbs
- 52. Verletzungen des Rückens
- 53. Verletzungen des Beckens
- 54. Verletzungen der Extremitäten
- 55. Verletzungen des Kopfes
- 56. Verletzungen des Gesichts
- 57. Verletzungen des Halses
- 58. Verletzungen des Brustkorbs
- 59. Verletzungen des Rückens
- 60. Verletzungen des Beckens
- 61. Verletzungen der Extremitäten
- 62. Verletzungen des Kopfes
- 63. Verletzungen des Gesichts
- 64. Verletzungen des Halses
- 65. Verletzungen des Brustkorbs
- 66. Verletzungen des Rückens
- 67. Verletzungen des Beckens
- 68. Verletzungen der Extremitäten
- 69. Verletzungen des Kopfes
- 70. Verletzungen des Gesichts
- 71. Verletzungen des Halses
- 72. Verletzungen des Brustkorbs
- 73. Verletzungen des Rückens
- 74. Verletzungen des Beckens
- 75. Verletzungen der Extremitäten
- 76. Verletzungen des Kopfes
- 77. Verletzungen des Gesichts
- 78. Verletzungen des Halses
- 79. Verletzungen des Brustkorbs
- 80. Verletzungen des Rückens
- 81. Verletzungen des Beckens
- 82. Verletzungen der Extremitäten
- 83. Verletzungen des Kopfes
- 84. Verletzungen des Gesichts
- 85. Verletzungen des Halses
- 86. Verletzungen des Brustkorbs
- 87. Verletzungen des Rückens
- 88. Verletzungen des Beckens
- 89. Verletzungen der Extremitäten
- 90. Verletzungen des Kopfes
- 91. Verletzungen des Gesichts
- 92. Verletzungen des Halses
- 93. Verletzungen des Brustkorbs
- 94. Verletzungen des Rückens
- 95. Verletzungen des Beckens
- 96. Verletzungen der Extremitäten
- 97. Verletzungen des Kopfes
- 98. Verletzungen des Gesichts
- 99. Verletzungen des Halses
- 100. Verletzungen des Brustkorbs
- 101. Verletzungen des Rückens
- 102. Verletzungen des Beckens
- 103. Verletzungen der Extremitäten
- 104. Verletzungen des Kopfes
- 105. Verletzungen des Gesichts
- 106. Verletzungen des Halses
- 107. Verletzungen des Brustkorbs
- 108. Verletzungen des Rückens
- 109. Verletzungen des Beckens
- 110. Verletzungen der Extremitäten
- 111. Verletzungen des Kopfes
- 112. Verletzungen des Gesichts
- 113. Verletzungen des Halses
- 114. Verletzungen des Brustkorbs
- 115. Verletzungen des Rückens
- 116. Verletzungen des Beckens
- 117. Verletzungen der Extremitäten
- 118. Verletzungen des Kopfes
- 119. Verletzungen des Gesichts
- 120. Verletzungen des Halses
- 121. Verletzungen des Brustkorbs
- 122. Verletzungen des Rückens
- 123. Verletzungen des Beckens
- 124. Verletzungen der Extremitäten
- 125. Verletzungen des Kopfes
- 126. Verletzungen des Gesichts
- 127. Verletzungen des Halses
- 128. Verletzungen des Brustkorbs
- 129. Verletzungen des Rückens
- 130. Verletzungen des Beckens
- 131. Verletzungen der Extremitäten
- 132. Verletzungen des Kopfes
- 133. Verletzungen des Gesichts
- 134. Verletzungen des Halses
- 135. Verletzungen des Brustkorbs
- 136. Verletzungen des Rückens
- 137. Verletzungen des Beckens
- 138. Verletzungen der Extremitäten
- 139. Verletzungen des Kopfes
- 140. Verletzungen des Gesichts
- 141. Verletzungen des Halses
- 142. Verletzungen des Brustkorbs
- 143. Verletzungen des Rückens
- 144. Verletzungen des Beckens
- 145. Verletzungen der Extremitäten
- 146. Verletzungen des Kopfes
- 147. Verletzungen des Gesichts
- 148. Verletzungen des Halses
- 149. Verletzungen des Brustkorbs
- 150. Verletzungen des Rückens
- 151. Verletzungen des Beckens
- 152. Verletzungen der Extremitäten
- 153. Verletzungen des Kopfes
- 154. Verletzungen des Gesichts
- 155. Verletzungen des Halses
- 156. Verletzungen des Brustkorbs
- 157. Verletzungen des Rückens
- 158. Verletzungen des Beckens
- 159. Verletzungen der Extremitäten
- 160. Verletzungen des Kopfes
- 161. Verletzungen des Gesichts
- 162. Verletzungen des Halses
- 163. Verletzungen des Brustkorbs
- 164. Verletzungen des Rückens
- 165. Verletzungen des Beckens
- 166. Verletzungen der Extremitäten
- 167. Verletzungen des Kopfes
- 168. Verletzungen des Gesichts
- 169. Verletzungen des Halses
- 170. Verletzungen des Brustkorbs
- 171. Verletzungen des Rückens
- 172. Verletzungen des Beckens
- 173. Verletzungen der Extremitäten
- 174. Verletzungen des Kopfes
- 175. Verletzungen des Gesichts
- 176. Verletzungen des Halses
- 177. Verletzungen des Brustkorbs
- 178. Verletzungen des Rückens
- 179. Verletzungen des Beckens
- 180. Verletzungen der Extremitäten
- 181. Verletzungen des Kopfes
- 182. Verletzungen des Gesichts
- 183. Verletzungen des Halses
- 184. Verletzungen des Brustkorbs
- 185. Verletzungen des Rückens
- 186. Verletzungen des Beckens
- 187. Verletzungen der Extremitäten
- 188. Verletzungen des Kopfes
- 189. Verletzungen des Gesichts
- 190. Verletzungen des Halses
- 191. Verletzungen des Brustkorbs
- 192. Verletzungen des Rückens
- 193. Verletzungen des Beckens
- 194. Verletzungen der Extremitäten
- 195. Verletzungen des Kopfes
- 196. Verletzungen des Gesichts
- 197. Verletzungen des Halses
- 198. Verletzungen des Brustkorbs
- 199. Verletzungen des Rückens
- 200. Verletzungen des Beckens



### Verletzten-/Unfallbuch

#### **Was eintragen?**

→ Jede Verletzung, auch wenn sie noch so klein ist und nicht zur Krankschreibung über 3 Tage führt

#### **Warum eintragen?**

→ Nachweis bei Spätfolgen, dass Verletzung bei der Arbeit passierte



### Unfallmeldung

#### **bei was:**

→ bei allen Unfällen, bei der länger als 3 Tage Krankschreibung erfolgt  
→ bei tödlichen Unfällen

#### **Fristen:**

→ bei tödlich Unfällen sofort  
→ alle anderen Unfälle innerhalb 3 Tage

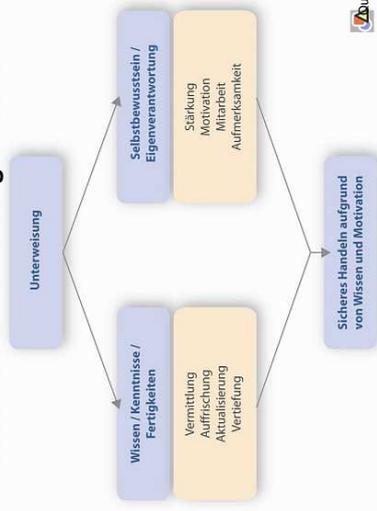
#### **Wo melden:**

→ per Vordruck bei Berufsgenossenschaft und Kopie ans Gewerbeaufsichtsamt  
→ ausdrucken nicht vergessen!!!

<http://www.svfg.de/service/formulare/leistungen/Berufsgenossenschaft/Unfallanzeige.html> dann elektronische Unfallanzeige auswählen



#### **Was soll die Unterweisung erreichen?**



Quelle: [www.mitten-in-web.de/taetmagn-arbeitschutz](http://www.mitten-in-web.de/taetmagn-arbeitschutz)



### 10. Unterweisung Rechtsgrundlage:

ArbeitsschutzG § 12, BetriebssicherheitsV § 12,

VSG 1.1 § 3

#### Wen:

- Mitarbeiter
- AZUBIS
- Aushilfen
- Saisonkräfte
- Praktikanten/Schüler
- Fremdfirmen bei Tätigkeit im Unternehmen



## Unternehmerpflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz



### 10. Unterweisung

#### Wie oft (generell):

- Mitarbeiter mind. 1x pro Jahr
- Mitarbeiter/AZUBIS bei Aufnahme der Tätigkeit (Neueinstellung)
- AZUBIS bis 18 J. 2x pro Jahr, dann 1x pro Jahr
- Fremdfirmen bei Tätigkeit im Unternehmen vor Arbeitsbeginn



#### Wie oft (zusätzlich):

Mitarbeiter/AZUBIS bei Bereichswechsel/ neuen Arbeitsaufgaben oder Maschinen

## Unternehmerpflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz



### 10. Unterweisung

#### Worüber (immer):

- Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe
- Ersthelfer, Standorte Erste Hilfe Material
- Persönliche Schutzausrüstung
- Auswertung betriebliches Unfallgeschehen/Beinaheunfälle
- betriebliches Notfallmanagement
- betriebspezifische Regelungen (z.B. Rauchverbot, Handy, Alkoholverbot, Tragen von Schmuck...)
- Standardarbeiten

## Unternehmerpflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz



### 10. Unterweisung

#### Weiterhin zu:

- ausgewählten Themen je nach Jahreszeit oder Arbeitsaufgabe (z.B. Ernte, Winterdienst, Pflanzenschutz, Düngung, Holzeinschlag...)
- bei Neumaschinen oder Umgang mit neuen Gefahrstoffen vom Händler/Hersteller unterweisen lassen

## Unternehmerpflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz



### 10. Unterweisung

Jede Unterweisung ist ausführlich zu dokumentieren und von den Teilnehmern zu unterzeichnen.

Dauerhafte Unterweisung

Name: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Unterweisung über: \_\_\_\_\_

Inhaltliche Übung (z.B. Verwendung von Schutzausrüstung): \_\_\_\_\_

Besondere Hinweise zu Arbeit- und Gesundheitsschutz: \_\_\_\_\_

Unterschriften der Teilnehmer

|    |       |
|----|-------|
| 1  | _____ |
| 2  | _____ |
| 3  | _____ |
| 4  | _____ |
| 5  | _____ |
| 6  | _____ |
| 7  | _____ |
| 8  | _____ |
| 9  | _____ |
| 10 | _____ |
| 11 | _____ |
| 12 | _____ |
| 13 | _____ |
| 14 | _____ |
| 15 | _____ |
| 16 | _____ |
| 17 | _____ |
| 18 | _____ |
| 19 | _____ |
| 20 | _____ |

Verhinderte Kollegen sind nach zu unterweisen.

## Unternehmerpflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz

### 10. Unterweisung

#### Hilfsmittel zur Unterweisung:

- Gefährdungsbeurteilung
- Betriebsanweisungen
- Broschüren
- Internet
- Mitarbeiter BG

Sicherheit und Gesundheitsschutz  
in der Land- und Forstwirtschaft  
- Arbeitsblätter für Unterweisungen -



Downloaden durch Ihre Bundesregierung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

## Unternehmerpflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz

### 10. Unterweisung

Suchbegriff eingeben Home Über uns Impressum Datenschutzhinweise Vertragspartner Entgelt Praxise Übersicht

Kontakt Aktuell Prävention Gesundheitsangebote Leistung Versicherungsbeitrag Service Selbstverwaltung

Sie sind hier: [Entgelt](#) | [Praxishilfen](#) | [Unterweisungshilfen](#)

#### Allgemeine Unterweisungshilfen

- Verhalten im Notfall
- Persönliche Schutzausrüstung
- Sicherheit bei Bauarbeiten
- Sicheres Arbeiten in der Werkstatt
- Sicherheit beim Umgang mit Elektrizität
- Sicherheit bei Rückwärtsfahren
- Umgang mit Gefahrstoffen
- Sicheres Arbeiten in Blödbereichen
- Sicherheit im Straßenverkehr
- Unterweisungsbuch

Prävention

Aktuelles

Praxishilfen

Unterweisungshilfen

- Allgemeine Unterweisungshilfen
- Unterweisungshilfen in der Landwirtschaft
- Unterweisungshilfen in Blödbereichen
- Unterweisungshilfen in Rumänisch
- Unterweisungshilfen in Russisch
- Unterweisungshilfen in Ukrainisch

Formulare

• [www.svlfg.de/prävention/praxishilfen/unterweisungshilfen](http://www.svlfg.de/prävention/praxishilfen/unterweisungshilfen)

## Unternehmerpflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz

### 10. Unterweisung

Sie sind hier: [Prävention](#) | [Praxishilfen](#) | [Unterweisungshilfen](#)

#### Unterweisungshilfen in Fremdsprachen

- Unterweisungshilfen in Polnisch
- Unterweisungshilfen in Russisch
- Unterweisungshilfen in Rumänisch

|                                      |
|--------------------------------------|
| Prävention                           |
| Aktuelles                            |
| Praxishilfen                         |
| Unterweisungshilfen                  |
| Allgemeine Unterweisungshilfen       |
| Unterweisungshilfen in Rumänisch     |
| Unterweisungshilfen in Russisch      |
| Unterweisungshilfen in Ukrainisch    |
| Unterweisungshilfen in Polnisch      |
| Unterweisungshilfen in Fremdsprachen |

Sie sind hier: [Prävention](#) | [Praxishilfen](#) | [Unterweisungshilfen](#) | [Unterweisungshilfen in Fremdsprachen](#)

#### Unterweisungshilfen in Polnisch

- Unterweisungshilfe Ackerbau in Polnisch - Uprawa roslin polowych
- Unterweisungshilfe Allgemeines in Polnisch - Zagadnienia ogolne
- Unterweisungshilfe Forst in Polnisch - Prace leśne
- Unterweisungshilfe Gartenbau in Polnisch - Ogrodnictwo
- Unterweisungshilfe Gemüsebau in Polnisch - Uprawa warzyw
- Unterweisungshilfe Obstbau in Polnisch - Uprawa owocow
- Unterweisungshilfe Tierhaltung in Polnisch - Hodowla zwierzat

## Unternehmerpflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz

### 11. Betriebsanweisung

Der Inhalt der Betriebsanweisung:

- Anwendungsbereich,
- Gefahrstoffbezeichnung,
- Gefahren für Mensch und Umwelt,
- Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln,
- Verhalten im Gefahrfall,
- Erste Hilfe,
- sachgerechte Entsorgung

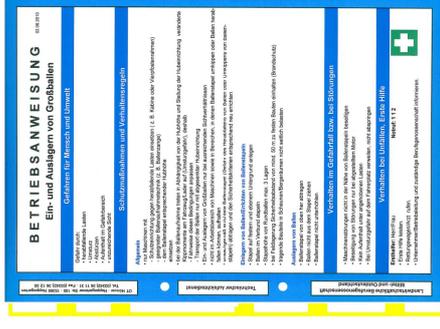
## Unternehmerpflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz

### 11. Betriebsanweisung

erforderlich für den Umgang mit Maschinen, Geräte, Gefahrstoffen und zur Beschreibung von Arbeitsvorgängen, wenn alle anderen Schutzmaßnahmen nach dem TOP-Prinzip ausgeschöpft sind und Restrisiken verbleiben

(Rechtsgrundlage:

- § 14 GefStoffV,
- § 1 (1) DA Ziff. 1 VSG 1:1
- nach BiostoffV)



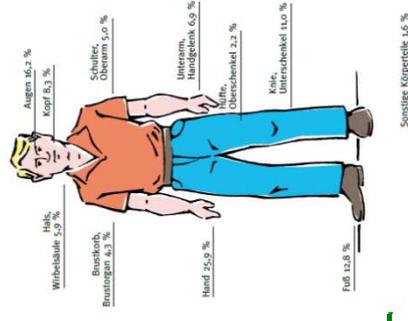
## Unternehmerpflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz

### 12. Persönliche Schutzausrüstung

- Der Unternehmer geht mit gutem Beispiel voran!
- dem Träger gemäß seiner Größe angepasste Ausrüstung
- Jeder Beschäftigte hat seine eigene Ausrüstung
- Auswahl gemäß der vorhandenen Restgefahren
- Jeder hat sich auch um die Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit zu kümmern
- es besteht Tragepflicht!
- muss vom Arbeitgeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden

#### Körperschutz - warum?

Ein hoher Anteil der Arbeitsunfälle betrifft Körperteile, die durch PSA geschützt werden können.



## Unternehmerpflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz

### 12. Persönliche Schutzausrüstung

Schutzausrüstung umfasst:

- Schutzkleidung, z.B. Wetterchutzkleidung
- Handschutz, z.B. Pflanzenschutzhandschuh
- Fußschutz, z.B. Sicherheitsstiefel S4
- Kopfschutz,
- Augen- und Gesichtsschutz, z.B. Forstschutzhelm
- Gehörschutz,
- Hautschutz, z.B. bei Feuchtarbeit
- Schnitt- und Stechschutz, z.B. Stechschutzhürze in der Fleischerlegung
- Atemschutz, z.B. Staubschutzmasken bei der Getreidelagerung
- Schutz bei Einstieg in Gruben und Kanälen und zur Bergung Verunglückter, z.B. Rettungsgeschirr mit Seil und Dreibeck





Dies sind Durchschnittswerte – je nach Marke, Region und Ausstattung der Betriebe unterscheiden sie sich natürlich, und das z.T. erheblich.  
Im Verrechnungssatz enthalten sind immer erhebliche Leistungen – darunter auch Kundennutzen, den man oft gar nicht berücksichtigt:

- **Langfrist-Qualität:** egal, wie alt Ihre Maschine ist oder wird, wir helfen bei allen Problemen!
- **Betriebsicherheit:** Wir sorgen dafür, dass Ihre Maschinen und Geräte bestmöglich laufen – qualitätsicher und störungsfrei
- Und das bei geringster **Umweltbelastung**
- **Spezialisierung:** Die Geräte werden immer komplexer, das Innenleben immer „elektronischer“ - wir kommen da mit: - aber **nur, wenn wir dran bleiben!**
- **Nutzungsdauer:** Die Service-Intervalle werden länger, dafür anspruchsvoller – wir garantieren Ihnen beste Arbeitsqualität!

Zu einem guten Service gehört auch ein kostenloser Ratschlag des Mechatikers und eine kulante Erledigung von Werkstattgarantien und Problemfällen.

### Also:

Der Kunde muss und will sein Maschinenkapital bewahren und insbesondere seine Produktionsmittel bestens nutzen können.

Moderne, saubere und gut eingerichtete Betriebe wirken manchmal „teuer“, Hinterhofwerkstätten demgegenüber „preisgünstig“. Dieser Eindruck trägt meistens: Präzise Diagnose und zuverlässige Service- und Reparaturarbeiten sind ohne die entsprechende Diagnose- und Servicetechnologien heute nicht mehr zu bewältigen.

Der Schlüssel zum Erfolg liegt in optimal eingerichteten Betrieben mit zuverlässigen, bestens geschulten und motivierten Mitarbeitern, rationalen Arbeitsabläufen und angenehmen Arbeitsbedingungen.

Der Inhaber einer Landtechnikwerkstatt muss dem Technologiefortschritt folgen und zu diesem Zweck Investitionen und Fortbildung, auch für seine Mitarbeiter, finanzieren.

Insofern ist „billig“ in Wahrheit meistens erst recht teuer. Fallen Sie nicht darauf herein! Kunde und Landtechniker sind Partner, die sich gemeinsam weiterentwickeln müssen.

Unser gemeinsames Ziel lautet daher folgerichtig:

Zufriedene Kunden durch zufriedene Mitarbeiter in zufriedenen Werkstätten.

**Und deshalb ist Ihre Werkstatt nicht zu teuer!**



LandBauTechnik  
Bundesverband

Zufriedene Kunden durch  
zufriedene Mitarbeiter in  
zufriedenen Werkstätten!



LandBauTechnik  
Bundesverband

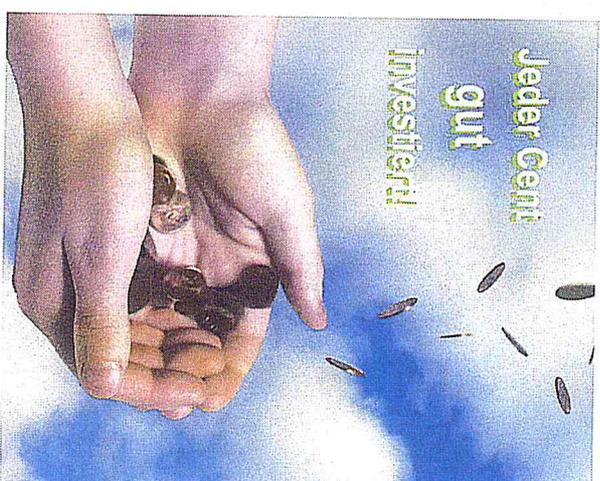
LandBauTechnik Bundesverband e.V.

Ruhrallee 12 · 45138 Essen

Telefon 02 01 / 8 96 24 - 0 · Telefax 02 01 / 8 96 24 - 27

[www.landbautechnik.de](http://www.landbautechnik.de)

**Auf ein Wort zu ...**



...den Verrechnungssätzen  
in Ihrem Fachbetrieb



LandBauTechnik  
Bundesverband

## Werkstatt-Rechnung wirklich zu hoch?

in die Kostenstruktur der Fachwerkstatt zeigt:

Immer mehr für eine Stunde Werkstattarbeit sind viel Geld. Aber zu viel? Wir ansprecher Preise und wollen Ihnen zeigen, warum das so sein muss Geld bleibt. Hinter jeder verrechneten Arbeitsstunde steht nicht nur die fechanikers, sondern ein ganzes Paket an weiteren Leistungen! Und letztlich Ihrem Wohl als Kunden – schließlich wollen auch Sie

Sie den besten und langfristig günstigsten Service bekommen Ihnen morgen noch jemand wirklich kompetent helfen kann.

chnungssatz setzt sich aus vielen Komponenten zusammen. Insgesamt elf. Keine davon darf fehlen, kaum eine können wir selbst nachhaltig

### 1. Direkte Lohnkosten

Maschinenmechaniker, inkl. evtl. Weihnachts-/Urlaubsgeld (je nach Tarifvertrag), kosten pro Stunde

**Euro 9,50 bis 15,50**



### 2. Sozialleistungen

Der Arbeitgeberanteil der gesetzlichen Sozialversicherung plus Beitrag für Berufsgenossenschaft beträgt

**Euro 5,- bis 7,-**



### 3. Abwesenheit

Ferien, Feiertage, bezahlte Freitage, Ausfalltage infolge Krankheit, Unfall, Weiterbildung, etc.

**Euro 5,- bis 7,50**



### 4. Werkstattleitung:

#### Diagnose, An- & Abnahme, Übergabe

Die Leistungen des Werkstattleiters – er sorgt für optimale und organisiert die schnellstmögliche Erledigung – und des Personals für Diagnose, An- & Abnahme werden in der Regel nicht gesondert in Rechnung gestellt, sind dennoch wichtig: Weiter: Kundenberatung, Anleitung der Mechaniker und Lehrlinge, Erstellen von Kostenvorschlägen, Besprechungen mit Versicherungen, Bearbeitung von Garantiefällen, Interventionen und Rückfragen beim Hersteller, etc.



**Euro 5,50 bis 7,50**

## 5. Ständige Bereitschaft, qualifiziertes Fachpersonal

Als Kunde schätzen Sie unseren ganzheitlichen Service: Im Notfall, selbst sonn- oder feiertags, kommt kurzfristig jemand raus. Dafür müssen wir qualifizierte Bereitschaftsdienste einrichten und ausrüsten, Reservemaschinen und andere Kapazitätsreserven vorhalten, unsere Mitarbeiter kontinuierlich fortbilden, verschiedentlich erhebliche tarifliche Zuschläge zahlen.

**Euro 4,- bis 5,-**

## 6. Reinigung und Unterhalt

Räumlichkeiten, Vorplatz, Einrichtungen, Werkzeuge, Prüfgeräte müssen sauber und immer einsatzbereit sein. Das macht uns niemand umsonst....

**Euro 2,- bis 2,50**



## 7. Büro und Verwaltung

Die freundlichen Mitarbeiter im Büro mit bester Kenntnis der betrieblichen PC-Systeme entlasten das technische Personal ganz wesentlich – so schaffen wir Zeitreserven für Kunden!

**Euro 4,50 bis 6,-**



## 8. Gebäudekosten

Eine Fachwerkstatt braucht Platz für alle Kundenmaschinen – von der Säge bis zum Mährescher: beheizte Halle mit 4 m Raumhöhe, eine Kranbahn, Öl- und Wasserabscheider, Büroräume, einen speziellen Lagerraum für Altöl, Batterien und diverse Flüssigkeiten; sie hat immer ein umfangreiches Ersatzteillager und dessen Logistik hinter sich, eine Annahme-Theke und vieles mehr.

**Euro 6,- bis 8,50**



## 9. Einrichtung, Fahr- und Werkzeuge

Die Fachwerkstatt braucht eine Vielzahl von Werkzeugen: Hochdruckreiniger, elektrische und autogene Schweißtechnik, Druckluft, hydraulische Pressen, Werkbänke mit einer Vielzahl Qualitäts-Werkzeug, Abgastester für Dieselmotoren, Elektroniktester, Zapfwellenprüfstand, Anhängerbrems-Prüfer, Luftkompressor mit Pneumatikgeräten, Batterieprüf- und -ladegeräte, Hydraulik-Service, zudem spezielle fabrikspezifische Einrichtungen: Laptop mit dazugehöriger Software für Getriebe, Hydraulik und Motoreinstellungen, Lift für Klein- und Motorgeräte, komplette Werkzeugkisten, Klimaanlage-Befüll- und -Ladegeräte mit Gasrecycling; zudem: Servicewagen (Wert komplett über Euro 40.000) als Last-/Lieferwagen mit Kran und/oder Anhänger.

**Euro 5,- bis 7,50**



## 10. Lagerung, Recycling und Entsorgung

Neben den direkt verrechneten Entsorgungskosten erfordert dem Handling, Lagerung und Recycling problematischer Stoffe Verantwortungsbewusstsein, Platz, Geld, Arbeitszeit und zum Teil gebührenpflichtige Kontrollen.

**Euro 2,- bis 2,50**



## 11. Diverse Kosten

Ausgaben für Arbeitssicherheit, Strom, Wasser, Heizung, Betriebshaftpflicht-, Feuer-, Einbruch- und andere Versicherungen, Händler-/U-Schilder, Büromaterial, Drucksachen, Fachliteratur, Porto, Telefon, Fax, EDV, Gebühren, Berufskleidung, Kundeninformationen und Werbung – die Liste ist sicher noch nicht vollständig...

**Euro 3,50 bis 5,50**



## Total Betriebs- und Selbstkosten für eine Stunde Arbeit

**Euro 52,- bis 75,-**  
(zuzüglich gesetzliche MwSt.)

**Kunden-Nr.**

Vollständige Anschrift

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an.

Name

Telefon

Fax

E-Mail

Deutscher Genossenschafts-Verlag eG  
Postfach 21 40  
65011 Wiesbaden

## Wichtiges Merkblatt

532870 Merkblatt  
Maßnahmen für den sicheren Umgang  
mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen

24,- €/100 Expl.  
(Mindestbestellmenge 100 Expl., größere Mengen in einem Mehrfachen von 100)

Wir bestellen ..... Expl.

Maßnahmen  
für den  
sicheren  
Umgang  
mit Getreide,  
Ölsaaten und  
Leguminosen



Deutscher Raiffeisenverband e.V.

Datum/Ort

Unterschrift

Stand Mai 2017  
Allen Angeboten liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde. Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## Materialsammlung Aktuelle steuerliche Informationen

### Inhaltsverzeichnis:

1. Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen
2. Abschreibungsbeginn bei Windkraftanlagen
3. Kapitalauszahlung aus einer Pensionskasse nicht steuerbegünstigt
4. Gehaltsverzicht eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers
5. Kein Anspruch auf die Riester-Zulage für Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke
6. Leasingsonderzahlung im Rahmen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung
7. Steuerliche Behandlung von Prämien für einen „Verbesserungsvorschlag“
8. Antrag auf Grundsteuererlass bis 31.3.2017 stellen

1. Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen Der elektronische Kontoauszug gewinnt als Alternative zum Papier-Kontoauszug immer stärker an Bedeutung. Sie werden zunehmend in digitaler Form von den Banken an ihre Kunden übermittelt. Teilweise handelt es sich um Unterlagen in Bilddateiformaten (z. B. Kontoauszüge im tif- oder pdf- Format), teilweise auch um Daten in maschinell auswertbarer Form (z. B. als csv-Datei). Da an elektronische Kontoauszüge keine höheren Anforderungen als an elektronische Rechnungen zu stellen sind, werden diese grundsätzlich steuerlich anerkannt. Steuerpflichtige müssen dafür im Rahmen interner Kontrollsysteme den elektronischen Kontoauszug bei Eingang » auf seine Richtigkeit (Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts) überprüfen und » diese Prüfung dokumentieren und protokollieren.

In elektronisch übermittelter Form eingegangene Kontoauszüge sind auch in dieser Form aufzubewahren. Die alleinige Aufbewahrung eines Papierausdrucks genügt somit nicht den Aufbewahrungspflichten!

Angesichts der rasch fortschreitenden Entwicklung werden von der Finanzverwaltung keine technische Vorgaben oder Standards zur Aufbewahrung festgelegt. Die zum Einsatz kommenden DV- oder Archivsysteme müssen den Anforderungen der Abgabenordnung und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung insbesondere in Bezug auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Unveränderbarkeit entsprechen.

Wie alle aufzubewahrenden originär digitalen Dokumente unterliegen auch elektronische Kontoauszüge dem Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung. Für die Dauer der Aufbewahrungspflicht sind die Daten zu speichern, gegen Verlust zu sichern, maschinell auswertbar vorzuhalten und bei einer Außenprüfung zur Verfügung zu stellen. Auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermitteln, sind die vorgenannten Grundsätze anzuwenden.

Für Steuerpflichtige im Privatkundenbereich – also ohne Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten – besteht keine Aufbewahrungspflicht. Als Zahlungsnachweise im Rahmen von Steuererklärungen werden demnach anstelle von konventionellen Kontoauszügen auch ausgedruckte Online-Bankauszüge anerkannt.

2. Abschreibungsbeginn bei Windkraftanlagen Der Gewinn ist beim Erwerb abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens – wie es eine Windkraftanlage darstellen kann – um die Abschreibung (AfA) zu mindern. Zusätzlich können – unter weiteren Voraussetzungen – bei neuen Wirtschaftsgütern im Jahr der Anschaffung und in den folgenden 4 Jahren Sonderabschreibungen von bis zu 20 % der Anschaffungskosten in Anspruch genommen werden. Beide Abschreibungen setzen die Anschaffung des infrage stehenden Wirtschaftsguts voraus.

Die Anschaffungskosten einer durch Kaufvertrag bzw. Werklieferungsvertrag erworbenen Windkraftanlage sind erst ab dem Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums abzuschreiben. Das wirtschaftliche Eigentum an einer Windkraftanlage geht erst im Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Erwerber/Besteller über.

Hat der Verkäufer (Werklieferant) eine technische Anlage zu übereignen, die vom Erwerber erst nach dem erfolgreichen Abschluss eines Probetriebs abgenommen werden soll, geht nach Auffassung des Bundesfinanzhofs in seiner Entscheidung vom 22.9.2016 das wirtschaftliche Eigentum an der technischen Anlage erst mit der nach dem durchgeführten Probetrieb erfolgten Abnahme über.

Der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums setzt in diesen Fällen voraus, dass der Erwerber das Wirtschaftsgut in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko betreibt. Daran fehlt es aber bis zum Zeitpunkt der Abnahme.

3. Kapitalauszahlung aus einer Pensionskasse nicht steuerbegünstigt Sind in dem zu versteuernden Einkommen „außerordentliche Einkünfte“ enthalten, so können diese nach der sog. „Fünftelregelung“ ermäßigt besteuert werden. Die Anwendung der Steuerermäßigung setzt aber stets voraus, dass die begünstigten Einkünfte als „außerordentlich“ anzusehen sind und zusammengeballt zufließen. Die Zusammenballung von Einkünften darf nicht dem vertragsgemäßen oder typischen Ablauf der jeweiligen Einkünfterzielung entsprechen. Dazu hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 11.1.2017 entschieden, dass die einmalige Kapitalabfindung laufender Ansprüche gegen eine Pensionskasse nicht zu ermäßigt zu versteuernden außerordentlichen Einkünften führt, wenn das Kapitalwahlrecht schon in der ursprünglichen Versorgungsregelung enthalten war. Vielmehr unterliegen die Einkünfte aus der Pensionskasse, die der betrieblichen Altersversorgung dient, dem regulären Einkommensteuertarif. Im entschiedenen Fall war die Zahlung der Kapitalabfindung nicht atypisch, sondern vertragsgemäß, weil dem Versicherten schon im ursprünglichen Vertrag ein entsprechendes Wahlrecht eingeräumt worden war.

Anmerkung: Der BFH äußert in seiner Entscheidung Zweifel, ob Verträge, die von Anfang an ein Kapitalwahlrecht vorsehen, überhaupt seit der Neuregelung der Vorschrift im Einkommensteuergesetz ab dem 1.1.2005 durch Steuerbefreiung der entsprechenden Einzahlungen gefördert werden können.

4. Gehaltsverzicht eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers Geldbeträge fließen dem Steuerpflichtigen regelmäßig dadurch zu, dass sie bar ausgezahlt oder einem Konto des Empfängers bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden. Eine Ausnahme macht die Rechtsprechung hiervon lediglich bei beherrschenden Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft. Hier wird angenommen, dass sie über eine von der Gesellschaft geschuldete Vergütung bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit verfügen können und ihnen damit entsprechende – zu versteuernde – Einnahmen zugeflossen sind.

Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung sind vorprogrammiert, wenn der GmbH-Geschäftsführer auf einen Teil seines Gehalts verzichtet, z. B. weil die Kapitalgesellschaft in finanzielle Schwierigkeiten gerät. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs

Sonderinfo 04/2017 / 10.05.2017

4 vom 15.6.2016 kommt es für die Frage, ob ein Gehaltsverzicht zu einem Zufluss von Arbeitslohn führt, maßgeblich darauf an, wann der Verzicht erklärt wurde. Überdies kann der Verzicht des Gesellschafter auf seinen Vergütungsanspruch zum Zufluss des Forderungswerts führen, soweit mit ihm eine verdeckte Einlage erbracht wird.

Eine zum Zufluss von Arbeitslohn führende verdeckte Einlage kann nur dann gegeben sein, soweit der Steuerpflichtige „nach Entstehung“ seines Gehaltsanspruchs aus gesellschaftsrechtlichen Gründen auf diesen verzichtet. Verzichtet er dagegen bereits „vor Entstehung“ seines Gehaltsanspruchs auf diesen, wird er unentgeltlich tätig und es kommt nicht zum fiktiven Zufluss von Arbeitslohn beim Gesellschafter-Geschäftsführer.

5. Kein Anspruch auf die Riester-Zulage für Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke Unbeschränkt steuerpflichtige Personen haben nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes einen Anspruch auf Altersvorsorgezulage als unmittelbar Berechtigte. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) in seiner Entscheidung vom

6.4.2016 gehören jedoch nicht zum Kreis der Begünstigten u. a. Selbstständige, die sich eine eigene private Altersvorsorge aufbauen und die in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung Pflichtversicherten.

Anmerkung: Gegen die BFH-Entscheidung wurde nunmehr Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt (Az: 2 BvR 1699/16).

6. Leasingsonderzahlung im Rahmen der Einnahmen-Überschuss- Rechnung  
Leasingsonderzahlungen stellen vorausgezahlte Nutzungsentgelte dar. Im Falle der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung (nach § 4 Abs. 3 EStG) kann der Steuerpflichtige bei betrieblicher Nutzung des Leasinggegenstands eine Leasingsonderzahlung im Zeitpunkt der Zahlung in voller Höhe als Betriebsausgabe abziehen. Lediglich eine Vertragslaufzeit von mehr als 5 Jahren würde hiervon abweichend eine gleichmäßige Verteilung erfordern. Insbesondere beim Kraftfahrzeug-Leasing sind Nutzungsänderungen in nachfolgenden Jahren aber denkbar. Daher ist für den Betriebsausgabenabzug sowohl die Nutzung des Pkw im Jahr des Abflusses der Sonderzahlung als auch die zukünftige Nutzung innerhalb des gesamten Leasingzeitraums maßgeblich. Die Entscheidung über den Betriebsausgabenabzug fällt zwar zunächst nach den Nutzungsverhältnissen im Zahlungsjahr (kein Betriebsausgabenabzug bei einer betrieblichen Nutzung unter 10 %), spätere Nutzungsänderungen in Jahren nach der Zahlung, aber innerhalb des Zeitraums, für den die Sonderzahlung als Vorauszahlung geleistet wurde, führen dann zu Korrekturen des Steuerbescheids des Zahlungsjahres, soweit dieser verfahrensrechtlich noch änderbar ist.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung handelt es sich bei der Nutzungsänderung um ein rückwirkendes Ereignis. Jedoch muss das Ereignis zum einen nach Entstehung des Steueranspruchs und zum anderen nach Erlass des ursprünglichen Steuerbescheids des betreffenden Veranlagungszeitraums eingetreten sein. Ist die Nutzungsänderung als maßgebliches Ereignis bereits vor Erlass des Einkommensteuerbescheids des Zahlungsjahres erfolgt, scheidet eine rückwirkende Änderung aus. Soweit die Nutzungsänderung im Zeitpunkt der Veranlagung bereits eingetreten, dem Finanzamt aber noch nicht bekannt war, kann die Änderung der Steuerfestsetzung erfolgen.

Beispiel: 2013: Die Leasingsonderzahlung i. H. v. 10.000 € wird im Dezember 2013 für einen Leasingvertrag über einen Pkw mit einer Laufzeit von 48 Monaten entrichtet. Ab diesem Monat wird der Pkw nachweislich zu mehr als 50 % betrieblich genutzt. Der Pkw ist dem 5 Leasinggeber zuzurechnen. Der Leasingnehmer kann einen Betriebsausgabenabzug i. H. von 10.000 € geltend machen.

2016: Ab Januar 2016 – nachdem die Einkommensteuer-Festsetzung 2013 bereits erfolgt ist – wird der Pkw nur noch in geringem Umfang (unter 10 %) betrieblich genutzt. In der Einnahmen-Überschuss-Rechnung werden lediglich geringe Kosteneinlagen für Betriebsfahrten angesetzt. Aufgrund der geänderten Nutzung ist der anteilige Betriebsausgabenabzug im Jahr 2013 rückwirkend um 4.792 € (23/48 von 10.000 €) zu kürzen.

7. Steuerliche Behandlung von Prämien für einen „Verbesserungsvorschlag“ Prämien für betriebliche Verbesserungsvorschläge sind üblich, insbesondere dann, wenn für die Unternehmen erhebliche Kostenersparnisse einhergehen. Bereits mit Urteil vom 16.12.1996 entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass solche Prämien nur dann als Entlohnung für eine mehrjährige Tätigkeit – und damit nach der sog. „Fünftelregelung“ – steuerbegünstigt sind, wenn sie nach dem Zeitaufwand des Arbeitnehmers und nicht nach der künftigen Kostenersparnis des Arbeitgebers berechnet werden.

In seiner erneut dazu ergangenen Entscheidung bestätigt der BFH seine Auffassung, indem er eine an einen Arbeitnehmer gewährte Prämie für einen Verbesserungsvorschlag nicht als Entlohnung für eine mehrjährige Tätigkeit anerkannte, weil sie nicht nach dem Zeitaufwand des Arbeitnehmers, sondern ausschließlich nach der Kostenersparnis des Arbeitgebers in einem bestimmten künftigen Zeitraum berechnet wurde. Des Weiteren legte er fest, dass Versorgungsleistungen aus einer Pensionszusage, die an die Stelle einer in einem vergangenen Jahr verdienten variablen Vergütung (Bonus) treten, keine (steuerbegünstigte) Entlohnung für eine mehrjährige Tätigkeit sind.

Anmerkung: Bei den Prämien für Verbesserungsvorschläge sollten zwingend auch die steuerlichen Auswirkungen in Betracht gezogen werden. Lassen Sie sich dazu auf jeden Fall vorher beraten, damit die daraus resultierenden Vorteile für Arbeitnehmer und Unternehmen auch steuerlich positiv wirken.

8. Antrag auf Grundsteuererlass bis 31.3.2017 stellen Vermieter können bis zum 31.3.2017 (Ausschlussfrist) einen Antrag auf Grundsteuererlass bei der zuständigen Gemeinde für 2016 stellen, wenn sie einen starken Rückgang ihrer Mieteinnahmen im Vorjahr zu verzeichnen haben. Ursachen können z. B. Brand- oder Hochwasserschäden, Zahlungsunfähigkeit des Mieters oder Schäden durch Mietnomadentum sein. Keine Aussicht auf Erlass besteht, wenn der Vermieter die Ertragsminderung zu vertreten hat, z. B. weil er dem Mieter im Erlasszeitraum gekündigt hat oder wenn notwendige Renovierungsarbeiten nicht (rechtzeitig) durchgeführt wurden. Maßstab für die Ermittlung der Ertragsminderung ist die geschätzte übliche Jahresrohmieta.

Bei einem Ausfall von mehr als 50 % der Mieteinnahmen wird die Grundsteuer nach den derzeitigen Bestimmungen in Höhe von 25 % erlassen. Entfällt der Mietertrag vollständig, halbiert sich die Grundsteuer.